



Protokoll des Kantonsrates

77. Sitzung: Donnerstag, 26. August 2010
(Vormittagssitzung)
Zeit: 8.30 – 12.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

Protokoll

Guido Stefani

1087 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Mitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Zug; Daniel Grunder, Baar; Christina Huber Keiser und Margrit Landtwing, beide Cham.

1088 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Schweizer Fernsehen am Nachmittag Bildaufnahmen vom Ratsbetrieb machen wird. Sie dienen der Sendung «Schweiz aktuell». Es möchte Votierende bei Ziff. 17 der Traktandenliste filmen, weiss aber zurzeit noch nicht, welche. Gemäss § 31^{bis} Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats bedürfen Bildaufnahmen der Bewilligung des Rats.

→ Der Rat ist einverstanden.

Der stellvertretende Stimmzähler Philipp Röllin wird heute anstelle von Hanni Schriber-Neiger als zweiter Stimmzähler walten. Hanni Schriber wünscht dies aus gesundheitlichen Gründen, sie nimmt aber an der Sitzung teil.

1089 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2010.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen des Kantons an die International School of Zug and Luzern für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg. 1950.1/.2 – 13460/61 Regierungsrat

- 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).
1957.1/.2/.3 – 13482/83/84 Regierungsrat
- 3.3. Ersatzwahl in die engere Staatswirtschaftskommission.
4. Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug.
 1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug.
 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision.
1886.9/.10/.11/.12/.13 –
13422/23/24/25/26 2. Lesung
1886.14 – 13485 Zusatzabklärungen des Obergerichts
5. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).
1887.7 – 13476 2. Lesung
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Sanierung und Ausbau Sinslerstrasse, einschliesslich beidseitiger Rad- und Fusswege, Abschnitt Hammergut bis Obermühlestrasse, Gemeinde Cham.
1902.5 – 13480 2. Lesung
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2009.
1937.4 – 13477 2. Lesung
8. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes für das Jahr 2009.
Gedruckter Rechenschaftsbericht
1958.1 – 13486 Justizprüfungskommission
- 9.1. Petition von A.F.T. vom 18. Dezember 2009 betreffend Aufhebung der kantonalen Prozessordnungen.
- 9.2. Aufsichtsbeschwerde der C. AG vom 15. Februar 2010 betreffend Konkursverfahren gegen die C. AG.
1952.1/1953.1 – 13466 Justizprüfungskommission
10. Änderung des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2004-2011.
1901.1/.2 – 13321/22 Regierungsrat
1901.3 – 13458 Kommission für Tiefbauten
1901.4 – 13459 Staatswirtschaftskommission
11. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat vom 6. November 2009 über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz).
1909.1/.2 – 13336/37 Regierungsrat
1909.3 – 13470 Konkordatskommission
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für das Projekt Brücke Städtlerwald, Gemeinde Cham.
1915.1/.2 – 13349/50 Regierungsrat
1915.3 – 13440 Kommission für Tiefbauten
1915.4 – 13478 Staatswirtschaftskommission
13. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009-2011 (Änderung Sozialstellenplan).
1951.1/.2 – 13464/65 Regierungsrat
1951.3 – 13475 Staatswirtschaftskommission

14. Motion von Moritz Schmid betreffend Finanzierung der separaten Rechnung für den Strassenbau.
 1821.1 – 13092 Motion
 1821.2 – 13455 Regierungsrat
15. Motion von Bettina Egler und Berty Zeiter betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache.
 1833.1 – 13120 Motion
 1833.2 – 13462 Regierungsrat
16. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Prüfung einer Einheitskrankenkasse in der Grundversicherung.
 1890.1 – 13291 Interpellation
 1890.2 – 13471 Regierungsrat
17. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Zuger Wanderungsbilanz – Wer kommt, wer geht?
 1896.1 – 13306 Interpellation
 1896.2 – 13463 Regierungsrat
18. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend NFA-Beitrag.
 1912.1 – 13342 Interpellation
 1912.2 – 13489 Regierungsrat
19. Interpellation der SP- und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Einsatz von so genannten Heizpilzen.
 1932.1 – 13404 Interpellation
 1932.2 – 13479 Regierungsrat
20. Interpellation von Manuel Aeschbacher betreffend Verkehrsführung rund um den A4-Anschluss Lindenham, Abschnitt Untermühlestrasse bis Hammergut.
 1933.1 – 13407 Interpellation
 1933.2 – 13456 Regierungsrat
21. Interpellation von Martin Stuber betreffend neue Verkehrszahlen für Tangente und Stadttunnel.
 1934.1 – 13408 Interpellation
 1934.2 – 13457 Regierungsrat

1090 Protokoll

- Die Protokolle der Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2010 werden genehmigt.

1091 Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen des Kantons an die International School of Zug und Luzern für das Bauprojekt am neuen Standort in Hünenberg

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1950.1/.2 – 13460/61).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AGF 2, SP 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

<i>Silvan Hotz, Baar, Präsident</i>	<i>CVP</i>
1. Karin Andenmatten, St. Wolfgangstrasse 9, 6331 Hünenberg	CVP
2. Maja Dübendorfer Christen, Himmelrichstrasse 48, 6340 Baar	FDP
3. Stefan Gisler, Dorfstrasse 29, 6300 Zug	AGF
4. Barbara Gysel, Widenstrasse 47, 6317 Oberwil	SP
5. Felix Häcki, Weinbergstrasse 17, 6300 Zug	SVP
6. Georg Helfenstein, Rebacker 1, 6330 Cham	CVP
7. Silvan Hotz, Schutzengelstrasse 43, 6340 Baar	CVP
8. Karl Nussbaumer, Brettigen, 6313 Menzingen	SVP
9. Markus Scheidegger, Ringstrasse 23, 6343 Rotkreuz	CVP
10. Moritz Schmid, Rossblattenstrasse 14, 6318 Walchwil	SVP
11. Vroni Straub-Müller, Stolzengrabenstrasse 59, 6317 Oberwil	AGF
12. Barbara Strub, Holderbachweg 6, 6315 Oberägeri	FDP
13. Regula Töndury, Bützenweg 14, 6300 Zug	FDP
14. Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
15. Leonie Winter, Chrüzacherstrasse 26, 6331 Hünenberg	FDP

1092 Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1957.1/.2 – 13482/83).

→ Das Geschäft wird zur Beratung an die Konkordatskommission überwiesen.

1093 Ersatzwahl in die engere Staatswirtschaftskommission

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass infolge des Rücktritts von Felix Häcki per 31. August 2010 in der engeren Staatswirtschaftskommission ein Sitz vakant ist. Die SVP-Fraktion beantragt, als Ersatzmitglied ab 1. September 2010 Thomas Villiger zu wählen.

→ Der Rat ist einverstanden.

1094 Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendprozessordnung im Kanton Zug
1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug
2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG). Totalrevision

Traktandum 4 – Die Ergebnisse der 1. Lesung vom 6. Mai 2010 (Ziff. 1019 & 1021) sind in den Vorlagen Nr. 1886.9/10/11/12/13 – 13422/23/24/25/26 enthalten. – Zusätzlich sind auf die 2. Lesung hin eingegangen: Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts (Nr. 1886.14 – 13485), Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission zum Zusatzbericht des Obergerichts (Nr. 1886.15 – 13498), Antrag von Karin Andenmatten, Rosemarie Fährdrich Burger, Eric Frischknecht und Silvan Hotz (Nr. 1886.16 – 13502).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Obergericht für die 2. Lesung im Auftrag des Kantonsrats drei Bereiche vertieft abklärte. Es kommt diesen Abklärungsaufträgen in der Vorlage Nr. 1886.14 nach. Zudem stellt es in derselben Vorlage weitere Änderungsanträge zum Ergebnis der 1. Lesung.

1. Abklärungsauftrag: Vereinheitlichung der gemeindlichen Entschädigungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** möchte kurz zusammenfassen, um was es bei diesem ersten Abklärungsauftrag geht. Sie haben in 1. Lesung beschlossen, dass die gemeindlichen Friedensrichterämter beizubehalten sind. Das bedeutet, dass auch die Gemeinden für die Entschädigung der Friedensrichter grundsätzlich verantwortlich sind. Der Inhalt des Abklärungsauftrags bestand darin, dass wir Ihnen einen Vorschlag für eine Gesetzesbestimmung unterbreiten müssen, wie eine einheitliche Entschädigung im GOG verankert werden könnte. Wir haben die Gemeinden vorgängig um eine Stellungnahme zu dieser Frage ersucht und ihnen auch einen Vorschlag vorgelegt. Es war natürlich alles sehr kurzfristig, aber acht Gemeinden haben sich grundsätzlich einverstanden erklärt. Von drei Gemeinden ist keine Stellungnahme eingegangen. Den Vorschlag des Obergerichts finden Sie in der Synopse. Wir schlagen vor, § 37 Abs. 5 zu ergänzen, und zwar so, dass das Obergericht nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation (Friedensrichtervereinigung) diese Entschädigung in einer Verordnung regelt.

Karin **Andenmatten** hat in der 1. Lesung lediglich beantragt, abzuklären, wie eine Vereinheitlichung der Entschädigung der Friedensrichter im GOG verankert werden könnte. Dass das Obergericht uns auf die 2. Lesung nicht nur die Möglichkeit der Verankerung vorlegt, sondern dieselbe sozusagen in vorausgehendem Gehorsam auch noch beantragt, freut die Votantin natürlich sehr.

Friedensrichterinnen und Friedensrichter leisten im ganzen Kanton inhaltlich vergleichbare Arbeit, wenn auch der Umfang aufgrund der Einwohnerzahlen von Gemeinde zu Gemeinde stark variiert. Mit diesem Passus im GOG werden sie in Zukunft für gleiche Fälle gleich entschädigt. Karin Andenmatten bittet den Rat auch namens der CVP-Fraktion, diese Gesetzesänderung zu unterstützen, und damit auch Ihre Wertschätzung der Arbeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zum Ausdruck zu bringen.

Andreas **Huwyl** möchte nur ganz kurz auf den Bericht verweisen. Die JPK ist an ihrer Sitzung dem Antrag des Obergerichts mehrheitlich gefolgt. Es macht aus unserer Sicht Sinn, diese Vereinheitlichung umzusetzen, zumal sie – wie wir gehört haben – einem Bedürfnis des Verbands der Friedensrichter und auch der Gemeinden entspricht. Wir haben das mehrheitlich für sinnvoll erachtet und ersuchen Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Werner **Villiger** hält fest, dass die vom Obergericht vorgeschlagene und von der JPK mehrheitlich unterstützte Lösung, die Entschädigungen auf dem Verordnungsweg einheitlich zu regeln, von der SVP-Fraktion grossmehrheitlich nicht unterstützt wird. Wir sind der Ansicht, dass die Gemeinden ihre Gebühren selber festlegen können, da ja die Schwierigkeitsgrade nicht überall dieselben sind.

→ Der Rat schliesst sich mit 51:19 Stimmen dem Antrag des Obergerichts an.

2. Abklärungsauftrag: Einräumung von Parteirechten an den kantonalen Veterinär- dienst und an das kantonale Amt für Fischerei und Jagd

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** erinnert daran, dass es hier um die Frage geht, ob zwei kantonalen Ämtern bei der Strafverfolgung von Verletzungen der Tierschutz-, Jagd- und Fischereigesetzgebung beschränkte oder unbeschränkte Parteirechte einzuräumen sind. Das OG ist hier – nach Einholung von Vernehmlassungen bei der Gesundheitsdirektion, der Direktion des Innern und der Staatsanwaltschaft – zum Schluss gekommen, dass die Einräumung von solchen beschränkten Parteirechten, welche genau umschreiben sind, sinnvoll ist, ohne dass damit gleichzeitig ein grosser Aufwand für die betroffenen Ämter verbunden ist. Gemäss dem Vorschlag hätten die zwei Ämter – heute sind dies das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd und der Kantonale Veterinärdienst – folgende Rechte:

- das Recht, Strafantrag zu stellen
- das Recht, gegen Strafbefehle Einsprache zu erheben
- das Recht, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde zu erheben

Es handelt sich damit um einen gemässigten Vorschlag. Es wird damit sicher nicht ein Tierschutzanwalt durch die Hintertür eingeführt. Es wird auch nicht zu einer Aufblähung des Staatsapparats führen: In den letzten drei Jahren waren nämlich insgesamt in diesem Bereich durchschnittlich bloss 13 Fälle pro Jahr zu behandeln. Und das bedeutet allerhöchstens ein paar Stunden zusätzliche Arbeit pro Jahr für diese Ämter.

Das OG beantragt Ihnen deshalb, einen neuen § 93 einzuschieben. *Die JPK hat hierzu einen kleinen Änderungsantrag gestellt, dem das OG zustimmt, so dass der Text von § 93 im Bericht der JPK massgebend ist.*

Eric **Frischknecht** schliesst sich voll dem Antrag des Obergerichts an und ist überzeugt, dass die Einräumung der vorgeschlagenen Parteirechte eine gute Lösung darstellt. Die Erweiterung ist massvoll und gezielt, denn die Parteirechte sind klar definiert und auch beschränkt. Zudem betreffen sie nur die Bereiche, für welche der Veterinärdienst und das Amt für Jagd und Fischerei zuständig sind.

Eine Befürchtung und einen Einwand wurden in unserem Rat und in der Kommission geäussert. Die Befürchtung einer Aufblähung des Arbeitsaufwands für die

Gerichte und die Ämter und die verkappte Einführung eines Tierschutzanwalts, die ja in der Volksabstimmung abgelehnt wurde.

Die Befürchtung ist nicht gerechtfertigt. Einerseits liegen die Fälle von Tiermisshandlung, die bisher angezeigt wurden, in einem sehr überschaubaren Rahmen. Die Obergerichtspräsidentin hat es erwähnt, es sind 13 in einem Jahr. Es handelte sich um Fälle, die angezeigt werden *mussten*. Wenn nun die betroffenen Ämter auch Strafanzeigen für Antragsdelikte einreichen können, dürfen wir ihnen vertrauen, dass sie es massvoll und sehr gezielt tun werden. Zudem können die Ämter z.B. auch nicht in Zukunft selber vor Gericht plädieren oder gegen einen Gerichtsentscheid rekurrieren. Vor allem – das ist das Wichtigste – handelt es sich um eine Kann-Vorschrift; die betreffenden Ämter können diese erweiterten Parteirechte bei Bedarf wahrnehmen, es ist keine Pflicht.

Auch der Einwand betreffend den verkappten Tieranwalt ist nicht stichhaltig. Es wird keineswegs eine neue Funktion geschaffen. Zudem ist im Vergleich zu den Kompetenzen eines eigentlichen Tieranwalts die dosierte Erweiterung der Rechte für die betroffenen Ämter ein kleiner Schritt.

Der neue § 93 erlaubt aber eine Stärkung dieser Ämter bei einer ihrer Kernaufgaben, die bestehenden Gesetze anzuwenden. Das ist im Interesse der Tiere und auch der ganz grossen Mehrheit der Tierhalter und -halterinnen, die ihre Aufgabe gesetzeskonform und tiergerecht erfüllen.

Der Votant dankt dem Rat, wenn er dem Antrag des Obergerichts zustimmt, und gibt bekannt, dass sich die AGF dem Antrag ebenfalls anschliesst.

Andreas **Huwyler** weist darauf hin, dass den betreffenden Ämtern nur *beschränkte* Parteirechte eingeräumt werden sollen. Hier unterscheidet sich dieser Antrag schon sehr vom Tieranwalt. Die Ämter werden keine vollumfänglichen Teilnahmerechte haben an den Verfahren, wie das ein Anwalt eigentlich hätte. Sie sehen bei § 93, auf welche Rechte sich das beschränken würde.

Wir müssen uns schon bewusst sein, dass wenn die Obergerichtspräsidentin sagt, dass es sich um durchschnittlich 13 Fälle pro Jahr handelt, das verschwindend klein ist. Wenn der JPK-Präsident die Zahlen richtig im Kopf hat, gibt es allein im Strafbefehlsverfahren insgesamt 5' oder 6'000 Fälle im Jahr. Die Anzahl Fälle, wo dann diese Ämter gewisse beschränkte Rechte hätten, ist also sehr gering. Deshalb ist auch die Bedeutung mengenmässig nicht so gross. Aus diesen Gründen hat sich die JPK mit einer Mehrheit von 5:2 bei einer Enthaltung entschieden, diesem Antrag zuzustimmen.

Andreas Huwyler hat vorhin gehört, dass sich das Obergericht unserem Unteränderungsantrag anschliesst. Da geht es darum, dass wir nicht den Ausdruck «Strafanzeige einreichen» als Kompetenz für diese Ämter haben möchten. Strafanzeige einreichen darf ohnehin jeder Bürger und erst recht jedes Amt. Es geht allenfalls darum, Strafantrag zu stellen, wenn es sich um Antragsdelikte handeln sollte.

Im Namen der JPK ersucht der Votant den Rat, diesem Antrag mit unserem Unteränderungsantrag zuzustimmen.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass das OG vorschlägt, beschränkte Parteirechte für das Kantonale Veterinäramt und das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd einzuräumen. Die SVP-Fraktion ist damit grossmehrheitlich nicht einverstanden. Wir sehen nicht ein, wieso beispielsweise das AfU oder das Raumplanungsamt keine Parteirechte erhalten sollen. Entweder wird das Parteirecht generell einge-

führt oder überhaupt nicht. Ausserdem wird mit der vorgeschlagenen Lösung der Tieranwalt auf Umwegen eingeführt, und das wollen wir nicht.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass die FDP diese beschränkten Parteirechte klar ablehnt. Es geht eben doch in Richtung Tieranwalt, und das wollen wir nicht. Das hat auch der Souverän so entschieden. Problematisch ist auch, wenn man einfach einzelnen Ämtern solche Rechte einräumt. Das tanzt völlig aus der Reihe. Das kennt man so eigentlich nicht. Und das würde auch weitere solche Einzelrechte präjudizieren.

Karin **Andenmatten** erinnert daran, dass das Zuger Stimmvolk mit über 73 % noch deutlicher als der Schweizer Durchschnitt die Tieranwalt-Initiative abgelehnt hat. Bei Officialdelikten haben der kantonale Veterinärdienst und das Amt für Fischerei und Jagd gemäss geltendem Recht und gemäss neuem GOG die Pflicht zur Strafanzeige. Die CVP ist grossmehrheitlich der Meinung, dass dem Tierschutz mit den neuen Prozessordnungen auf Bundesebene genügend Rechnung getragen wird und sie wird diesen Antrag des Obergerichts daher nicht unterstützen.

Rudolf **Balsiger** hält fest, dass wir dem Antrag des Obergerichts keinesfalls nachkommen dürfen. Wie bereits erwähnt, hat das Schweizer Volk an der Urne dem Tieranwalt klar eine Absage erteilt. So soll es auch bleiben und es ist stossend, wenn nun indirekt eine solche Funktion in der Verfassung Aufnahme finden soll. Wir haben in der gut dotierten Staatsanwaltschaft genug Personal, das dieser Aufgabe nachkommen kann. Unvermeidbar wird beim Zugeständnis der Parteirechte sein, dass in einer Verwaltungsabteilung der DI früher oder später mal eine Personalstelle geschaffen wird, der dann weitere folgen werden. Dem ist Einhalt zu gebieten; deswegen belassen wir doch die Version der 1. Lesung.

Franz **Hürlimann**: Quäle nie ein Tier zum Scherz, denn es fühlt wie du den Schmerz. Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, ob man einem Pferd, einem Hund, einer Katze oder einer Maus den Schwanz ausreisst. Jedes Tier ist eine fühlende Kreatur. Kein halbwegs normaler Mensch fügt einem Tier sinnlose Schmerzen zu. Oder etwa doch? Wie grausam werden doch die Mäuse mit der Falle geradezu hingerichtet. Und wenn sie in der Falle ausnahmsweise nur den Schwanz verliert, hat sie geradezu noch Schwein gehabt. Behördlich anerkannte Mausefallen wären also schon längst eine absolute Notwendigkeit. Oder stellen wir uns einmal vor, welches Tierleid wir mit einer Fliegenpeitsche diesen lästigen Tieren antun. Sie haben zwar keinen Schwanz, dafür aber sechs Beine. Es bräuchte also zusätzliche Behörden, die Qualitätsfliegenpeitschensiegel ausstellen und dem gemeinen Volks in Ausbildungskursen beibringen, wie man Fliegen oder Mücken schmerzlos und ohne Qualen töten kann. Sie sehen: § 93 ist absolut nicht notwendig. Mit der Tieranwalt-Initiative hat sich das Schweizer Volk klar dazu und zu ähnlichen Experimenten geäussert. Es hält nämlich nichts davon.

→ Der Rat lehnt den von der JPK modifizierten Antrag des Obergerichts mit 49:23 Stimmen ab und bestätigt das Ergebnis der 1. Lesung.

3. Abklärungsauftrag: Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Mediation auf weitere Verfahren als gemäss schweizerischer ZPO

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** weist darauf hin, dass es hier um die Frage geht, ob die vom Bundesrecht vorgesehenen Fälle, bei denen die Parteien die unentgeltliche Mediation beantragen können, noch weiter ausgedehnt werden sollen. Das könnte das kantonale Recht grundsätzlich tun. Auch haben wir, um den Auftrag zu erfüllen, eine Gesetzesbestimmung redigiert. Wir schlagen Ihnen aber vor, auf diese Bestimmung zu verzichten und die Unentgeltlichkeit der Mediation nicht weiter auszudehnen. Falls ein anderer Antrag gestellt würde, würde die Votantin das noch näher begründen.

Heini **Schmid** ist einverstanden mit dem Antrag des Obergerichts.

Andreas **Huwyl** hält fest, dass sich die JPK dem Antrag des Obergerichts anschliesst; er verweist auf den Bericht.

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion grossmehrheitlich für die Einführung der unentgeltlichen Mediation ist. Es soll so, wie es vom OG textlich vorgeschlagen wird, eingeführt werden. Es ist uns bewusst, dass dies zu Mehrkosten führen wird. Aber wir sehen als Vorteil, dass durch Mediation einige Fälle friedlich ohne die Einschaltung eines Gerichts gelöst werden können. In kindesrechtlichen, nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit ist die Mediation schon in der eidgenössischen Strafprozessordnung aufgeführt. Jetzt käme auf kantonaler Ebene die Mediation für alle anderen Fälle dazu. Aber die Voraussetzungen sind relativ restriktiv, unter anderem nur bis zum Betrag von 1'000 Franken, mindestens eine der Parteien verfügt nicht über genügend Mittel und es muss glaubhaft gemacht werden, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann. Das Ganze wird also relativ strikt gehandhabt, deshalb glauben wir auch nicht, dass die Kosten der Mediation so gross ausfallen würden. Und auf der anderen Seite hätte der Kanton weniger Gerichtsverfahren, müsste weniger Richterkapazitäten beanspruchen. Wir sind für die Einführung des neuen § 100 für die unentgeltliche Mediation.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AGF dem Antrag des Obergerichts folgt. Auch wir meinen, dass der bundesrechtliche Anspruch genügt. Eine unentgeltliche Mediation auch in vermögensrechtlicher Hinsicht geht uns zu weit. Der Antrag führt für den Kanton zu wesentlich höheren Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege.

Werner **Villiger** hält fest, dass die SVP-Fraktion wie das Obergericht und die JPK in der Ausdehnung der unentgeltlichen Mediation keine Vorteile sieht und ebenfalls höhere Ausgaben für die Rechtspflege befürchtet. Die SVP-Fraktion stimmt somit dem Antrag des OG und der JPK einstimmig zu.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass die FDP-Fraktion sich dem Obergericht anschliesst.

Karin **Andenmatten** hält fest, dass sich die CVP den Ausführungen des Obergerichts anschliessen kann. Wir erachten die im GOG vorgesehenen und in der heutigen Zuger Gerichtspraxis angewendeten Instrumente wie Schlichtungsverfahren und Vergleichsverhandlungen als ausreichend. Der Nutzen von unentgeltlicher Mediation erscheint marginal und würde die dem Kanton entstehenden Ausgaben nicht rechtfertigen.

Die Votantin möchte an dieser Stelle als JPK-Mitglied ohne juristischen Hintergrund eine Bitte an die Obergerichtspräsidentin platzieren. Den Antrag, die Frage der Mediation abzuklären, hat Heini Schmid gestellt, einer der im Kantonsrat vom Aussterben bedrohten Juristen. Hätte nicht das Obergericht die Diskussion über unentgeltliche Mediation im Bericht anregen müssen? Wie im Zusatzbericht erwähnt ist, wurde in den Vorbereitungsarbeiten von der Justiz ein bewusster Verzichtentscheid gefällt. Das Thema war also bekannt, und die politische Dimension dieses Entscheids liegt auf der Hand. Es kann doch nicht an der Legislative liegen, alle Möglichkeiten des Bundesrechts abzuklären. Karin Andenmatten bittet das Obergericht darum, künftig auch darüber zu informieren, was in Gesetzesvorlagen bewusst keinen Eingang gefunden hat. Besten Dank.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** nimmt den Wunsch von Karin Andenmatten gern entgegen, aber sie muss auch darauf hinweisen, dass wenn wir wieder einmal eine grosse Vorlage dem Kantonsrat unterbreiten müssen, es zu einem Bericht von Hunderten von Seiten führen würde, wenn wir auf jede einzelne Möglichkeit, die wir auch noch diskutiert haben, eingehen würden. Wir hören ja immer wieder vom Landschreiber, dass wir den Bericht so kurz wie möglich halten sollten. Alles Wesentliche soll enthalten sein, aber nicht Dinge, die man auch in den Vernehmlassungen bringen kann. Es wurde ein normales Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und man hätte dort diese Anträge stellen können. Das bedingt natürlich, dass man sich sehr eingehend mit diesen Bundesgesetzen auseinandersetzt. Aber die Obergerichtspräsidentin nimmt das entgegen und wird das weiterleiten.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sofern der Kantonsrat entgegen der Auffassung des Obergerichts die Möglichkeit der unentgeltlichen Mediation in weiteren Verfahren als gemäss schweizerischer ZPO einführen sollte, das OG einen neuen § 100 empfiehlt. Wir stimmen vorerst über den Grundsatz ab, ob die Unentgeltlichkeit der Mediation in weiteren Verfahren als dies die schweizerische ZPO vorsieht, einzuführen ist. Sofern Sie sich dem Antrag des Obergerichts anschliessen und diese Ausdehnung der Unentgeltlichkeit ablehnen, gibt es keine Änderung zum Ergebnis der 1. Lesung. Andernfalls werden wir über den erwähnten neuen § 100 debattieren, also über die konkrete Ausgestaltung der Unentgeltlichkeit der Mediation.

- Der Rat schliesst sich mit 55:13 dem Antrag des Obergerichts an.
- Der Rat ist mit allen weiteren Anträgen des Obergerichts (gemäss Synopse im Zusatzbericht - Vorlage Nr. 1886.14 – 13485) einverstanden.

Antrag von Karin Andenmatten und Weiteren gemäss Vorlage Nr. 1886.16 – 13502
zu § 32 Abs. 3

Karin **Andenmatten** weist darauf hin, dass unsere Strafrichter fachlich kompetent und sehr wohl in der Lage sind, über Freiheitsentzüge von 24 Monaten als Einzelrichter zu entscheiden. Für Fälle, die man unter dem Oberbegriff Massengeschäft zusammenfassen kann und über die es Hundertschaften von vergleichbaren Entscheidungen gibt, ist es aus Effizienzgründen wohl auch sinnvoll, die Einzelrichterkompetenz zu erhöhen.

Es gibt neben der Effizienz aber offensichtlich noch andere Überlegungen, in welche Höhe die Einzelrichterkompetenz festzulegen ist. Anders kann es sich die Votantin jedenfalls nicht erklären, dass nur die Kantone Bern und Solothurn von der Erhöhung auf 24 Monate Gebrauch machen.

Zurück zum vorliegenden Antrag: Es gibt Fälle, welche in fachlicher Hinsicht trotz nicht allzu hohem Strafmass sehr komplex oder aus Sicht der Öffentlichkeit von besonderer Brisanz sind. Karin Andenmatten muss in diesem Gremium keine Beispiele dazu nennen. Und um solche Fälle, von denen es wahrscheinlich nicht mehr als eine Handvoll gibt pro Jahr, geht es hier. Wenn wir dafür diese Ausnahmeregelung ins Gesetz hineinnehmen, haben wir kaum etwas zu verlieren, aber zwei Sachen zu gewinnen: Erstens ein Stück Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit dank einer Justiz, die bei brisanten und heiklen Fällen in der Öffentlichkeit weniger unter Beschuss steht. Und zweitens werden wir den schalen Nachgeschmack bei einem unserer Gerichte los, dass der Kantonsrat sich um die Meinung der Richter als Experten in eigener Sache foutiert.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass das OG hier den Antrag stellt, den Antrag von Karin Andenmatten und Weiteren abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen:

Der Antrag ist ein typisch schweizerischer Kompromiss. Er stellt keine klare und keine griffige Lösung dar. Was heisst *besondere Bedeutung* oder *besondere Komplexität*? Die Begriffe sind nicht definiert bzw. nicht definierbar, weshalb bei der Auswahl der Fälle ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Es liegt also im Ermessen jedes Richters, welche Fälle er dem Kollegialgericht überweisen will. Das wäre an sich nicht so schlimm, aber man muss die Folgen beachten. Wir befürchten nämlich, dass es in den meisten Fällen, die so überwiesen werden, zu einer Ausstandsproblematik kommen könnte.

Dazu ein Beispiel: Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin muss den Fall studieren, und kommt dann zum Schluss, dass entgegen dem Antrag des Staatsanwalts allenfalls mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von über zwölf Monaten zu rechnen ist. Also hat er oder sie sich bereits mit dem Fall vorbefasst und muss, so jedenfalls gemäss Literatur, den Ausstand beachten. Dann hat er oder sie nichts mehr damit zu tun. Ein Gerichtsmitglied könnte sich auf diese Weise aus einem unangenehmen Fall herauswinden oder sich sonst eines Falles entledigen. Die Votantin will hier natürlich niemandem etwas unterstellen, aber man muss immer auch an den «worst case» denken.

Dann kommt ein Weiteres hinzu: Mit einer solchen Bestimmung kann auch seitens eines Beschuldigten Druck auf den Einzelrichter oder die Einzelrichtern ausgeübt werden, wenn dieser den Fall von einem Dreiergremium beurteilen lassen will, weil ihm vielleicht der für den Fall zuständige Einzelrichter nicht passt.

Zusammengefasst erscheinen uns die Nachteile dieser sehr unbestimmten Bestimmung so gross, dass es uns dann wirklich fast lieber wäre, wenn die Grenze

für den Einzelrichter auf zwölf Monate gesenkt würde. Also entweder 24 oder 12 Monate, aber nicht eine derartig unbestimmte Kompromisslösung. Wir ersuchen Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Andreas **Huwyl**er hält fest, dass dieser Antrag zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung noch nicht vorgelegen ist, weshalb wir ihn auch nicht diskutiert haben. Deshalb ist er im Zusatzbericht der JPK auch nicht erwähnt. Der Kommissionspräsident möchte den Rat aber trotzdem wissen lassen, dass er im Anschluss an diesen Antrag Rückmeldungen erhalten hat aus der Mitte der Kommission. Diese Meinungen stehen dem Antrag mehrheitlich ablehnend gegenüber. Er stellt deshalb den Antrag, am Ergebnis der 1. Lesung festzuhalten.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AGF den Antrag unterstützt. Für eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter ist es von erheblicher Tragweite, ein Urteil über eine Freiheitsstrafe von bis zu 24 Monaten zu fällen. Eine Strafe von über 12 Monaten hinaus ist kein Bagatellfall mehr. Umso mehr ist es für eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter von erheblicher Tragweite, ein solches Urteil zu fällen. Es scheint uns sinnvoll, dass sich das Gericht in sehr schwierigen Fällen für einen Kollegialentscheid aussprechen kann.

Werner **Villiger** hält fest, dass die SVP-Fraktion den Antrag der Obergerichtspräsidentin unterstützt. Wann das Kollegialgericht und wann der Einzelrichter zu entscheiden hat, muss vom Parlament klar geregelt werden. Und das wird mit dem vorliegenden Antrag von Karin Andenmatten und Weiteren nicht gewährleistet.

Irène **Castell-Bachmann**: Auch nach Ansicht der FDP-Fraktion ist der Antrag der Obergerichtspräsidentin zu unterstützen. Faktisch würde der beantragte Wortlaut bedeuten, dass in der Mehrheit der Fälle mit einer beantragten Freiheitsstrafe von über zwölf Monaten, beziehungsweise mit einer bedingten Freiheitsstrafe von über zwölf Monate doch das Kollegialgericht entscheiden würde. Das Strafgericht selbst hat ja die Kollegiallösung befürwortet und somit würde in der Mehrheit der Fälle eigentlich die Haltung der 1. Lesung unterlaufen. Wann ein Kollegialgericht zu entscheiden hat und wann der Einzelrichter dafür verantwortlich ist, ist nach Ansicht der FDP-Fraktion derart grundlegend, dass das Parlament entscheiden muss. Es kann nicht ins Ermessen des Gerichts gestellt werden.

Martin **Pfister** hält fest, dass die CVP-Fraktion mit knappem Mehr am Ergebnis der 1. Lesung festhält. Die Mehrheit der Fraktion wertet den Effizienzgewinn einer Erhöhung der Einzelrichterkompetenz auf 24 Monate höher als die Argumentation der Antragstellerin. Wir haben die gleichen Diskussionen geführt, welche die Obergerichtspräsidentin bereits ausgeführt hat. Zudem besteht immer auch die Möglichkeit, einen Entscheid an eine höhere Instanz weiter zu ziehen, falls man mit einem Entscheid eines Einzelrichters am Strafgericht nicht einverstanden ist. Die CVP-Fraktion ist mehrheitlich gegen den Antrag von Karin Andenmatten und Weiteren.

→ Der Antrag von Karin Andenmatten und Weiteren wird mit 49:23 Stimmen abgelehnt.

- Der Rat stimmt dem bereinigten GOG in der *Schlussabstimmung* mit 71:0 Stimmen zu.

Verfassungsänderungen

- Der Rat stimmt der Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen (Vorlage Nr. 1886.9 – 13422) in der *Schlussabstimmung* mit 64:1 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Präzisierung der Immunitätsbestimmung (Vorlage Nr. 1886.10 – 13423) in der *Schlussabstimmung* mit 72:0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung (Vorlage Nr. 1886.11 – 13424) in der *Schlussabstimmung* mit 71:0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Verfassungsänderung zur richterlichen Gewalt und Rechtspflege (Vorlage Nr. 1886.12 – 13425) in der *Schlussabstimmung* mit 68:1 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Obergericht beantragt

- die Motion Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet (Vorlage Nr. 1710.1 – 12812) nicht erheblich zu erklären,
 - die Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter (Vorlage Nr. 1663.1 – 12707) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben,
 - die Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht (Vorlage Nr. 1880.1 – 13263) nicht erheblich zu erklären.
- Die Motion Wicky (Vorlage Nr. 1710.1 – 12812) wird nicht erheblich erklärt.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind, um jene Fälle, auf welche die SVP-Motion abzielt, schnell und effizient bearbeiten zu können. Wir haben auch in der Kommission die Zusage des Oberstaatsanwalts erhalten, dass bei Risikosportanlässen Schnellrichterpiketts bereits diesen Herbst eingerichtet werden. Wir sind somit sehr erfreut, dass unser Motionsanliegen jetzt endlich umgesetzt wird. Es geht darum, die Sicherheit der Zuschauer klar zu verbessern. Da ist das Argument, es fehle an finanziellen und personellen Mitteln, sicher fehl am Platz. Wir trauen den Zusagen noch nicht ganz und wollen zuerst Tatsachen sehen. Der Votant beantragt daher, die Motion erheblich zu erklären, aber nicht als erledigt abzuschreiben.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt, dass die Motion erheblich erklärt, aber abgeschrieben wird. Wir haben diese Strafbefehlskompetenz ja seit dem 1. Januar 2008, als wir das Staatsanwaltschaftsmodell einführten. Wenn da von «endlich umgesetzt» gesprochen wird, so ist zu betonen, dass es bereits umgesetzt wurde. Bei diversen EVZ-Spielen hat man das jetzt so gehandhabt. Man hat das auch bei der Euro 2008 eingerichtet. Dieser Pikett-Staatsanwalt war dort ebenfalls präsent. Wenn es z.B. ausländische Kriminaltouristen gibt, so kann man das relativ schnell nach der ersten Einvernahme mit einem Strafbefehl sofort erle-

digen, wenn sie geständig sind oder das Beweismaterial klar ist. Man kann diese «Touristen» sofort ins Gefängnis stecken. Wir haben das also schon, es braucht keine weiteren Grundlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden und die Anliegen der Motionäre sind unseres Erachtens erfüllt, weshalb wir beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat beschliesst mit 50:19 Stimmen, die SVP-Motion (Vorlage Nr. 1663.1 – 12707) gemäss Antrag des Obergerichts erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Rudolf **Balsiger** ist enttäuscht, nicht vom Antrag, der nicht anders zu erwarten war, sondern vom Bericht. Man lässt die Motionäre mehr oder weniger als unbedarfte Naivlinge erscheinen. Das hat niemand gerne! Wahrscheinlich weil sie keine Juristen sind, sondern es sich um einen Banker und einen Ingenieur handelt. Sie können versichert sein, dass wir im Vorfeld mit einer grossen Anzahl von Richtern und ebenso vielen Anwälten und Bundesparlamentariern – nicht nur bei uns in Zug – über unser Anliegen gesprochen haben. Sicher, nicht alle unterstützten unser Vorhaben, aber die grosse Mehrheit. Die Formulierung und der Tonfall der Antwort auf unsere Motion erstaunt nicht wenig. Es wird uns in populistischer Art Populismus vorgeworfen.

Wir müssen hier offenbar die Rollenverteilung der Staatsgewalt repetieren. Die Exekutive ist die ausführende Gewalt, in unserem Kanton der Regierungsrat. Er ist für die Einhaltung von Verfassung und Gesetz zuständig und hat hierzu auch die Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Judikative ist zuständig für die Rechtsprechung, und die Legislative, deren Vorsitzender auch höchster Zuger ist, hat die Rechtssetzung zur Aufgabe. Es geht nirgends hervor, dass der Kantonsrat dem Gericht unterstellt ist. Somit stellt sich auch die Frage, ob sich Mitglieder des Kantonsrats von der Justiz bevormunden lassen müssen, wenn es um Rechtssetzung geht. Der Votant meint nein.

Der Kantonsrat setzt also das Recht und verabschiedet Gesetze. Auch wenn der grösste Teil der Ratsmitglieder keine Juristen sind, sind sie trotzdem in der Lage, die von den Juristen der Verwaltung – von denen es eine grosse Zahl gibt – vorbereiteten und vorgelegten Gesetze zu verabschieden und in Kraft zu setzen. Somit fühlen wir uns auch in der Lage zu beurteilen, ob die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der aktuellen Organisation im Kanton Zug, die einzigartig ist in der Schweiz, gewährleistet ist. Wir denken, sie ist es nicht.

Die Staatsanwaltschaft hat auch zur Aufgabe, im Falle eines Officialdeliktes im Auftrag des Staates (Regierungsrat) zu klagen. Das Gericht entscheidet unabhängig. Ist die Staatsanwaltschaft mit dem Urteil der ersten Instanz nicht einverstanden, legt sie Berufung ein beim Obergericht. Das heisst doch, die Staatsanwaltschaft schiebt dem Obergericht Arbeit zu. Nicht alle schätzen es ausgesprochen, wenn sie Mehrarbeit zugeteilt erhalten. Das Obergericht würde es schätzen, wenn – eingedenk der permanenten Überlastung – nicht noch mehr Fälle eingehen würden. Das OG fällt nun das Urteil selbstverständlich unabhängig, im vorliegenden hypothetischen Fall gleich lautend wie die Vorinstanz. Die Staatsanwaltschaft ist noch immer nicht zufrieden und geht an das Bundesgericht nach Lausanne. Nun muss sie gegen das OG streiten und das ist formell die personalmässig vorgesetzte Stelle. Der Votant kann sich nun durchaus vorstellen, dass der Referent mit Hinblick auf die nächste anstehende individuelle Lohnerhöhung sich zwei mal überlegen wird, ob er das Risiko eingehen will, beim nächsten Personalgespräch vielleicht vergessen zu gehen. Ein Staatsanwalt eines benachbarten Kantons nennt das

auch einen Hemmschuh. Es ist doch menschlich und für jeden einsehbar, dass hier ein Konfliktpotential besteht, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr völlig unabhängig agiert. Nicht umsonst ist die Unterstellung in allen andern Kantonen in unserm Land nicht so organisiert wie bei uns im Kanton Zug.

Wir wissen, dass dieses Problem auch auf Bundesebene angegangen wurde. Die Kontrolle des Strafgerichts über die Bundesanwaltschaft wurde dem Bundesstrafgericht entzogen und einer Kommission überbunden. Sicher nicht unbegründet. Also sind wir ja wohl doch nicht so sehr daneben mit unserm Anliegen.

Nun zum zweiten Teil des Vorstosses, Wahl der Staatsanwaltschaft. Als Vorbemerkung ihre personelle Zusammensetzung: Aktuell besteht sie heute aus 17 Staatsanwälten, fünf Untersuchungsbeamten, einer Sozialarbeiterin und 16 Sekretärinnen.

Auch die Wahl wird in allen andern Kantonen anders gehandhabt als bei uns in Zug. Im Kanton Solothurn ergab dies vor kurzer Zeit einschneidende Konsequenzen für den Oberstaatsanwalt. Das ist kein populistisches Argument, denn der Kantonsrat in Solothurn hat sich in keiner Weise in die Arbeit der Staatsanwaltschaft eingemischt, sondern disziplinarische Defizite abgestraft. Und wie war es denn bei uns im Kanton Zug? Kein Ruhmesblatt erwarb sich die Staatsanwaltschaft, als das Gericht eine Strafe auf einen Drittel reduzieren musste, da der Prozess durch die Staatsanwaltschaft acht Jahre verschleppt wurde. Nicht besser erging es im Fall, als der Einzelrichter Siegwart einen Angeklagten freisprechen musste infolge schluderiger Abklärung der Fakten. Fährt ein Lokführer über ein rotes Signal, ohne dass etwas passiert, zählt er für den Rest seines Lebens Schrauben in einem Magazin. Was aber geschieht mit dem gesellschaftlich und lohnmassig unendlich viel höher eingestuften Staatsanwalt, der sich Fehler erlaubt? Wir wissen es nicht! Daraus folgt doch, dass die Wahl der Staatsanwälte mit Fug und Recht hinterfragt werden darf, nämlich ob diese nicht der Kantonsrat, der Regierungsrat oder eine Kommission vornehmen soll. Diese sind doch sehr in der Lage zu beurteilen, ob sich ein Kandidat eignet oder nicht. Wenn man das heutige Verfahren betrachtet, muss der auszuwählende Kandidat für die Staatsanwaltschaft über höhere Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen als das Wahlgremium der Justiz. Die Letzteren werden bekanntlich durch das Volk gewählt, und hier scheinen die Plebejer nicht zu dumm zu sein, die vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen. Diese nun, die durch das einfache Stimmvolk ins Amt gewählte Personen, sollen nun die einzigen Fähigen sein, die Staatsanwälte wählen können. Eigenartig, nicht wahr? Es wird ja ohnehin so sein, dass die vorgeschlagenen Personen vorgängig durch ein Assessment der Justiz gezogen werden, bis die Person als geeignet für eine Kandidatur taxiert wird.

Es wird dann aber auch dort eine ausgewogene Zusammensetzung der Personen entsprechend der Bevölkerung zu fordern sein, somit soll man auch wissen dürfen, wo sie hingehören. Auch der Staatsanwalt hat nämlich Spielraum einerseits im Aussprechen von Massnahmen, wie wir dem Bericht entnehmen können, ebenso wie in der Formulierung der Anklage. Nicht nur die Staatsanwälte können Freiheitsstrafen aussprechen, sondern gar Untersuchungsbeamte sprechen Gefängnisstrafen, z.B. fünf Tage unbedingt, aus. Sie sind somit die einzigen richtenden Personen in unserm Land, die nicht gewählt sind. Das darf doch nicht sein! Rudolf Balsiger will nicht filibustern, deshalb liest er dem Rat nicht nochmals die Personen und Kantone vor, mit denen er gesprochen habe. Das Resultat ist, dass überall die Staatsanwaltschaft gewählt wird, sei es vom Regierungsrat, vom Kantonsrat oder vom Volk. Wer das nicht begreift, wird zum Don Quijote.

Sie können daraus ersehen, dass wenn man die ganze Wahrheit kennt, man zum Schluss kommen muss, dass unsere Motion nötig ist und erheblich erklärt werden

muss. Dann stehen wir auf dem Niveau der anderen Kantone, was die Gewaltentrennung betrifft.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** möchte zuerst etwas zum Bericht sagen, den Rudolf Balsiger angesprochen hat. Wir haben ihn sehr moderat formuliert, sie möchte aber nicht darüber streiten. Er hat auch darauf hingewiesen, er habe mit Richtern gesprochen. Die Obergerichtspräsidentin hat ihn ihm Vorfeld darauf angesprochen, mit wem er gesprochen habe, aber er wollte das nicht sagen. Aber mit keinem einzigen der Oberrichter wurde gesprochen. Das ist nicht ganz in Ordnung. Die Votantin möchte noch ein paar Punkte erwähnen, weshalb das Obergericht hier beantragt, dass die Motion nicht erheblich erklärt werden soll. Wie sich aus den mündlichen Erklärungen der Motionäre anlässlich der 1. Lesung klar ergeben hat, ist das Ziel dieser Motion nämlich, dass durch die politischen Organe verstärkt Einfluss auf die Strafverfolgung genommen wird. Das ist auch die grosse Gefahr dieses Vorstosses: Man will die Staatsanwaltschaft politisieren und die Unabhängigkeit beeinträchtigen. Iris Studer möchte daran erinnern, dass in den Jahren 1989/90 eine umfassende Diskussion im Zusammenhang mit der Gewaltentrennung geführt wurde. Das damalige Parlament hat so entschieden, wie die Situation heute ist, dass die Staatsanwaltschaft der Justizverwaltung unterstellt wird, und zwar aus Gründen der Gewaltenteilung. Das ist nun seit bald 20 Jahren in Kraft und hat sich bewährt. Natürlich gibt es vereinzelt Fälle, bei denen es gar nicht rund läuft. Das erwähnte Beispiel ist katastrophal, aber wo gearbeitet wird, passieren eben auch Fehler. Einen eigentlichen Skandal hatten wir aber nicht mehr. Es wurde ja Solothurn angesprochen. Das war ein Skandal, aber dort steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht der Regierung.

Unsere heutige Staatsanwaltschaft ist nach Aussage des Oberstaatsanwalts eines der bestkontrollierten Ämter des Kantons. Er inspiziert seine Anwälte zweimal jährlich. Wir haben eine jährliche Inspektion des Obergerichts bei jedem Staatsanwalt. Und die JPK visitiert den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter. Wenn es nun so wäre, wie der Motionär mutmasst, dass nämlich die Staatsanwälte in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt wären und eventuell von einer Berufung ans Bundesgericht gegen ein obergerichtliches Urteil absehen würden, weil sie sozusagen gegen ihren personalrechtlichen Chef streiten würden, so wäre dies längst ans Tageslicht gekommen und unser Oberstaatsanwalt hätte dies längst moniert. Auch die Staatsanwälte würden sich wehren, und sie hätten die Möglichkeit, das zu sagen. Aber die wollen das gar nicht. Im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Vernehmlassung klar und eindeutig Stellung bezogen und möchte am bisherigen System festhalten. Sie möchten insbesondere nicht, dass die Wahl der Staatsanwälte zu einer politischen Wahl verkommt. Der Regierungsrat wurde ja auch eingeladen und hat uns in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass das Obergericht aufgrund seiner Funktion und Stellung die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vor politischer Einflussnahme in besonderem Masse gewährleisten könne.

Noch zur Wahl der Staatsanwaltschaft durch das Parlament. Eben gerade das hat das Parlament auch abgelehnt. Das war nach 1991. Vorher wurden die Staatsanwälte auch durch das Parlament gewählt, das wurde aber abgeschafft. Es besteht kein Grund dafür, das wieder einzuführen. In Zürich werden lange nicht alle Staatsanwälte vom Kantonsrat gewählt. Die Hälfte wird vom Obergericht gewählt und die andere Hälfte von der Regierung oder vom Volk.

Zusammengefasst sind das die wesentlichen Punkte, weshalb das Obergericht die Nichterheblicherklärung dieser Motion beantragt.

Andreas **Huwyl**: Wie Sie dem Bericht der JPK entnehmen können, folgt diese hier der Auffassung des Obergerichts und ist klar dafür, die Unterstellung der Staatsanwaltschaft beim Obergericht zu belassen. Es gibt in unserer Kommission zwei Argumente, die dafür sprechen. Das eine ist das Politische oder die Frage der Unabhängigkeit. Wir haben es von der Obergerichtspräsidentin gehört. Die Staatsanwaltschaft selber ist klar für diese Unterstellung. Sie fühlt sich völlig unabhängig und hat noch nie irgendwelche Beeinflussungsversuche wahrgenommen oder sich unter Druck gefühlt. Wir haben dies bei unserer Visitation auch thematisiert. Die JPK befürchtet aber, dass eine Unterstellung unter ein politisches Gremium gerade diese Unabhängigkeit eher gefährden würde. Ein Richter ist sich schon sehr an die Unabhängigkeit gewohnt von seiner Aufgabe her, wogegen ein Politiker sich wahrscheinlich eher gewohnt ist, Einfluss zu nehmen. Gerade bei einem Regierungsrat gehört das zum täglichen Brot. Wollen wir, dass unser Sicherheitsdirektor in Zukunft Einfluss auf die Justiz nimmt? Da haben wir eine grundsätzlich andere Auffassung. Die JPK möchte dies nicht. Der JPK-Präsident kann sich vorstellen, dass einige der Befürworter dieser Unterstellung gerade möchten, dass wir hier die Justiz verpolitisieren und dann eben gerade die Gewaltentrennung, die uns Rudolf Balsiger vorher erklärt hat, wieder gefährden.

Das andere Argument hat auch ein wenig mit der Gewaltentrennung zu tun. Die Staatsanwaltschaft macht ja nicht nur Anklagen, sie leistet auch einen sehr grossen Beitrag bei Entscheiden, die ganzen Strafbefehle, was mengenmässig mit Abstand am meisten ausmacht, was Urteile betrifft bei uns. Es sind Tausende. Die werden von der Staatsanwaltschaft erlassen. Möchten Sie, dass die Exekutive zur Judikative wird? Das wäre ein Durchbrechen des Gewalttrennungsprinzips. Wollte man das, so muss man sich auch bewusst sein, dass dann ein sehr grosser Aufwand beim Systemwechsel nach sich gezogen würde. Man muss sich auch bewusst sein, dass bei der Sicherheitsdirektion die Kompetenz im Moment gar nicht vorhanden ist. Das müsste dort zuerst wieder aufgebaut werden.

Aus all diesen Gründen, nicht zuletzt aber wegen Gründen der Unabhängigkeit, ist die JPK klar der Auffassung, dass die Unterstellung, wie wir sie in der Justiz haben, richtig ist.

Thomas **Lötscher** meint, eigentlich habe Rudolf Balsiger zur Sache gesprochen. Aber der Präsident der JPK hat den Votanten nun doch aus dem Busch geholt, vor allem auch in Verbindung mit einer Aussage der Obergerichtspräsidentin. Die Verpolitisierung wird als etwas ganz Schlimmes angesehen. Thomas Lötscher ist eigentlich der Meinung, dass die Politik a priori nicht etwas Schlechtes ist. Und er hofft, dass man diese Meinung in diesem Gremium teilt. Denn sonst wären wir ja alles schlechte Menschen hier drin. Aber die rhetorische Frage von Andreas Huwyl, ob wir wollen, dass der Sicherheitsdirektor auf die Justiz Einfluss nimmt, möchte der Votant schon noch beantworten. Er soll nicht auf die Justiz im Sinne der Rechtssprechung Einfluss nehmen, aber er soll seine Parteiinteressen wahren. Wenn Sie als Private in einen Prozess involviert sind, wollen sie auf Ihren Anwalt auch Einfluss nehmen können. Alles andere wäre komplett absurd. Und weshalb soll also der Staat, wenn er als Kläger auftritt, nicht auch entsprechend Einfluss nehmen können, vor allem auch in den Gremien, denn der Staatsanwalt muss ja auch eng mit der Polizei zusammenarbeiten, und die Polizei ist der Sicherheitsdirektion unterstellt, genauso wie der Strafvollzug die Straftäter ja dann auch verwahrt und meistens auch behalten kann. Es wäre in den Augen des Votanten und offenbar auch in jenen der meisten anderen Kantone absurd, wenn man diese Kette durchbrechen würde.

Rudolf **Balsiger** möchte nicht mehr auf den Inhalt zurückkommen. Aber er muss sich schon dagegen verwahren, dass ihm unterstellt wird, er erzähle hier Unwahrheiten. Wenn er sagt, er habe mit einer grossen Zahl von Richtern von Zug gesprochen, dann ist es so. Und es ist sehr unüblich, dass man vorgängig zu einer Motion eine Vernehmlassung veranlassen soll. Eine Motion kann man einreichen, ohne dass man zwingendermassen Leute vorher anfragen muss.

→ Der Rat beschliesst mit 36:25 Stimmen, die Motion Balsiger/Lötscher (Vorlage Nr. 1880.1 – 13263) nicht erheblich zu erklären.

1095 **Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)**

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 24. Juni 2010 (Ziff. 1056) ist in der Vorlage Nr. 1887.7 – 13476 enthalten. – Zusätzlich sind auf die 2. Lesung folgende Anträge eingegangen: Antrag des Regierungsrats (Nr. 1887.8 – 13494), Antrag von Eugen Meienberg, Christina Huber Keiser und Berty Zeiter (Nr. 1887.9 – 13495) und Antrag von Stephan Schleiss (Nr. 1887.10 – 13503).

Antrag des Regierungsrats (Vorlage Nr. 1887.8 – 13494)

Eusebius **Spescha** hat darauf verzichtet, die vorberatende Kommission im Hinblick auf die 2. Lesung nochmals zusammenzurufen. Bei diesen beiden Anträgen der Regierung zu § 20 handelt es sich nach Ansicht des Kommissionspräsidenten um redaktionelle Klärungen, die eigentlich hier unbestritten sein dürften. – Bei den anderen beiden Anträgen handelt es sich um inhaltliche Fragen, die wir im Rahmen der 1. Lesung ausführlichst in der Kommission diskutiert haben und wozu wir auch klare Entscheidungen gefällt haben. Dazu hat sich auch kein Kommissionsmitglied mehr gemeldet.

Gregor **Kupper** schliesst sich den Ausführungen von Eusebius Spescha an.

Hubert **Schuler** spricht nicht im Namen der Fraktion, sondern als Einzelperson, als Betroffener. Inhaltlich kann er mit dem Vorschlag sehr gut leben. Im Bericht steht aber: «Der Antragsteller ging fälschlicherweise davon aus ...» Das ist natürlich überhaupt nicht so. Der Votant macht rund 15 bis 25 Platzierungen im Jahr. Und wie das abläuft, weiss er sehr wohl. Ihm ging es damals wirklich darum, nicht die Platzierung bei IVSE-Heimen zu thematisieren, sondern die Anmeldung oder Kostengutsprachengesuche, welche die Gemeinden auszufüllen haben und direkt an die DI gehen. Aber inhaltlich hat er keine Änderungsanträge.

→ Der Rat genehmigt die Anträge des Regierungsrats.

Antrag von Stephan Schleiss (Vorlage Nr. 1887.10 – 13503)

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass wir richtigerweise im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht sehr viel über Geld gesprochen haben, weil dadurch die

Finanzflüsse und die Ausgaben nicht direkt verändert werden. Wir sollten uns aber schon bewusst sein, dass über dieses Gesetz durchaus Geld ausgegeben wird und zwar sehr viel. Es geht da um zweistellige Millionenbeiträge, die aufgrund dieses Gesetzes gesprochen werden. Und wir haben heute die relativ unbefriedigende Situation, dass der Staat da nur sehr beschränkte Möglichkeiten der Steuerung und der Finanzlenkung hat. Da erstaunt es den Kommissionspräsidenten dann schon, dass es nicht möglich sein soll, dass der Kanton an der Entwicklung solcher neuer Steuerungskonzepte mitmachen kann. Wollen wir tatsächlich warten, bis andere Kantone irgendetwas entwickelt haben und uns dann präsentieren und wir halt dann die Wahl haben zwischen dem heutigen Zustand und einem vielleicht ein wenig besseren, aber nicht ganz befriedigenden neuen Zustand? Das kann es wohl nicht sein! Es macht Sinn, dass der Kanton die Möglichkeit hat, an solche Pilotprojekten mitzuwirken und sie mit zu gestalten, um damit nachher Instrumente zu erhalten, mit denen die Ausgaben in diesem Bereich mitgesteuert werden können.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, erinnert daran, dass dieser Antrag bereits in der 1. Lesung besprochen und bereits damals mit 45:24 Stimmen abgelehnt wurde. Gemäss Antragsteller ist die Frage, ob der Kanton an solchen Pilotprojekten teilnehmen, von grosser politischer Tragweite. Ist dem wirklich so? Die Regierung geht davon, dass der Kantonsrat diverse Geschäfte hat, die von sehr viel grösserer politischer Tragweite sind. Hier geht es um rein operative Projekte, die für den Kantonsrat nicht stufengerecht sind. Wenn neue Instrumente entwickelt und erprobt werden, beispielsweise bei der Erhebung und Abgeltung des Betreuungs- und Pflegeaufwands von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, so handelt es sich um fachspezifische Anwendungen, welche in erster Linie Leitung und Personal der entsprechenden Einrichtungen betreffen. Dementsprechend stellt ein Projekt nur eine unwesentliche zusätzliche Belastung für die Verwaltung dar. Im Gegenteil: Mit den gewonnenen Erkenntnissen können Vorgehen und Instrumente optimiert und Ressourcen geschont werden. Mit der Teilnahme an Projekte können auch Kosten gespart werden, da die Entwicklungskosten nur anteilmässig vom Kanton mitgetragen werden. Wie gesagt, es geht um Projekte im Bereich Steuerung und Finanzierung. In den meisten Kantonen liegt die Entscheidungskompetenz für die Teilnahme an diesen Projekten sogar beim zuständigen Amt. Es ist deshalb vertretbar, dass die Kompetenz im Kanton Zug beim Regierungsrat angesiedelt ist.

→ Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Stephan Schleiss mit 46:19 Stimmen ab.

Antrag von Eugen Meienberg, Christina Huber Keiser und Berty Zeiter (Vorlage Nr. 1887.9 – 13495)

Eugen **Meienberg** möchte zu Beginn eine kleine Rechnung machen. Wenn wir dann in Traktandum 12 die Städtlerwaldbrücke um ca. 50 cm weniger breit bauen lassen würden, sparte man theoretisch den Betrag welche die geforderte 50 %-Stelle in vier Jahren kosten würde. Der Votant glaubt, dass alle möglichen Brückengänger immer noch glücklich wären und er noch glücklicher, denn so wäre sein Antrag bereits finanziert, am glücklichsten wären jedoch alle Involvierten im Behindertenbereich. Es ist ihm jedoch klar, dass das nicht so einfach ist.

Sie haben in der ersten Lesung eine Änderung im Sozialhilfegesetz abgelehnt und im Nachgang auch eine zusätzliche 100 %-Stelle. Wesentlicher Kritikpunkt war

eine eigene Behindertenpolitik im Kanton Zug. Eugen Meienberg sieht jedoch ab 2011, wenn der Kanton Zug allein für den Behindertenbereich zuständig ist, einen grossen Informations- und Koordinationsbedarf für Behinderte, Angehörige und deren Umfeld und vor allem auch für die involvierten Institutionen und Gemeinden. Er weiss, dass bereits jetzt ein Grundauftrag für den Koordinationsbedarf besteht, ist jedoch der Meinung, dass insbesondere in der Anfangsphase ein wirklich grosser Koordinations- und Informationsbedarf besteht. Diese Spitze soll durch eine zusätzliche 50 %-Stelle über vier Jahre abgedeckt werden. Dies, um eine neue Phase im Behindertenbereich gut zu gestalten, wie es dem fortschrittlichen Kanton Zug ansteht. Ziel soll es doch sein, dass mit dem neuen System die Bedürfnisse, Rechte und Pflichten aller rasch und im ganzen Kanton einheitlich gehandhabt werden. Der Votant glaubt nicht, dass dies in der Anfangsphase mit dem bestehenden Personal zur Zufriedenheit der Behinderten, deren Angehörigen oder Vertreter, der vielen im Kanton Zug in diesem Bereich tätigen Institutionen und wirklich nicht zuletzt der Gemeinden geleistet werden kann. Mit der Schaffung dieser zusätzlichen Stelle würden Sie übrigens auch eine Forderung der Zuger Gemeinden und vieler Institutionen erfüllen.

In der 1. Lesung wurden Bedenken betreffend der Befristung laut, da der Personalstellenbeschluss per 2011 ausläuft und die Befristung keinen Sinn macht. Es ist jedoch nur so zu dokumentieren, dass nach vier Jahren der Stellenplan in diesem Bereich zu hinterfragen ist. Dann sollen die Personalressourcen neu budgetiert werden, nämlich wenn erste Erfahrungen gemacht, das System implementiert und die Abläufe eingespielt sind.

Wenn Eugen Meienberg das Rechenbeispiel von vorhin nochmals aufnehmen darf: Die 50 %-Stelle bis Ende 2011 entspricht etwa 12,5 cm Brückenbreite im Städtlerwald. Bitte stimmen Sie einem guten Start des SEG mit genügend Ressourcen im Informations- und Koordinationsbereich zu. Heissen Sie bitte den Antrag gut, bei der Städtlerwaldbrücke können Sie es übrigens dann auch tun. Herzlichen Dank!

Eusebius **Spescha**: Es gibt auch ohne Vergleiche mit dem Strassenbau gute Argumente, diesen beiden Anträgen zuzustimmen. In einem Gesetz sollte ja möglichst präzise stehen, was die Aufgabe ist. In diesem Fall ist der Vorschlag für die Formulierung, wie es die drei Antragsteller vorsehen, tatsächlich präziser als die ursprüngliche. Die Aufgabe des Kantons oder in diesem speziellen Fall der Direktion des Innern ist es tatsächlich, zu koordinieren *und* zu informieren. Der Behindertenbereich ist ein Spezialfall im Sozialbereich, da ist tatsächlich der Kanton federführend. Alle Einweisungen usw. laufen praktisch ausschliesslich über den Kanton. Die Gemeinden sind sehr selten in Einzelfälle involviert. Von daher ist es zwingend notwendig, dass der Kanton da auch eine Informationspflicht im Gesetz festgeschrieben erhält. Deshalb schlägt der Kommissionspräsident vor, dass Sie diesen Präzisionsantrag unterstützen.

Beim Antrag für diese halbe Stelle haben wir in der Kommission das ja für die 1. Lesung ausführlich diskutiert und mit 13:1 Stimmen einer solchen Stelle zugestimmt. Es geht jetzt um eine halbe Stelle. Die Argumente haben sich nicht geändert. Die DI erhält hier massive neue Aufgaben. Das lässt sich nicht so locker bewältigen und da ist es wirklich gerechtfertigt, auch Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Wenn man schon über eidgenössisches Recht den Kantonen und Direktionen Auflagen macht, was alles zu tun ist, muss man konsequenterweise auch das entsprechende Personal zur Verfügung stellen. In diesem Sinn ersucht der Votant den Rat, auch dem zweiten Antrag zuzustimmen.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass das Ergebnis der 1. Lesung ja den Anträgen der Stawiko entspricht. Diese hatte also keinen Grund, nochmals über dieses Geschäft zu gehen, weil wir davon ausgegangen sind, dass unseren Gedanken Rechnung getragen wurde. Es hat sich denn auch kein Stawiko-Mitglied beim Votanten gemeldet, dass es da einen Meinungsumschwung gegeben habe. Wenn wir jetzt das ein wenig genauer anschauen, gilt es aber festzuhalten, dass die Aussage von Eusebius Spescha doch sehr zu relativieren ist. Er hat gesagt, dass in diesem § 34^{bis} eine Präzisierung vorgenommen wurde. Der Stawiko-Präsident glaubt, eben gerade nicht! Das Wort «Information» ist tatsächlich eine Präzisierung. Wenn wir dann aber weiter lesen und sehen «insbesondere», tun wir ja den ganzen Aufgaben- und Kompetenzbereich der DI wieder auf. Das wollten Sie in der 1. Lesung nicht. Der Votant empfiehlt deshalb, sowohl bei diesem Paragraphen wie auch beim zweiten Änderungsantrag am Ergebnis der 1. Lesung festzuhalten.

Berty **Zeiter**: Vo nüt chunnt nüt! Um ein Auto oder einen Rollstuhl in Fahrt zu bringen, braucht es am Anfang mehr Energie, als wenn das Gefährt einmal läuft. Das Gesetz über soziale Einrichtungen ist wirklich etwas Neues. Es bleibt nicht in den alten, ausgefahrenen Karrengeleisen, sondern es ist zeitgemäss, ohne gleich alles auf den Kopf stellen zu wollen. Doch diese zeitgemässe Behindertengleichstellungspolitik braucht einen Anschub, einen Energiestoss. Mit einer 50 %-Stelle wird kein Turbo gezündet, aber mindestens ein Elektroflyermotor eingebaut für die Startphase des Gesetzes. Erst vor wenigen Monaten führten wir in diesem Saal eine Debatte, bei der es um die Schaffung einer befristeten 100 %-Stelle ging. Die Votantin zitiert einen Satz aus dem damaligen Stawiko-Bericht: «Dem wurde entgegengehalten, dass eine Pilotdauer von vier Jahren nötig sei, um die notwendigen, umfangreichen Aufbau- und Koordinationsaufgaben seriös zu erledigen und die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.» Es ging um die Stelle für Statistik, die in der Baudirektion angesiedelt wurde. Bei dieser Debatte kam kein Einwand, dass es bei 2'000 Stellen in der Verwaltung möglich sein sollte, diese Aufgabe intern abzudecken. Messen Sie hier bitte mit gleichen Ellen! Auch durch das SEG kommen neue Aufgaben auf die Verwaltung zu. Und wenn Sie schon ja zu den Aufgaben sagen, müssen auch die dafür benötigten Personalressourcen geschaffen werden. Deshalb bittet die Votantin den Rat im Namen der AGF, nicht schon beim Starten die Bremsen so stark anzuziehen. Wie soll das SEG dann den Schub weitergeben können, damit das Denken und die Wahrnehmung in der Bevölkerung über Behinderte und ihre Gleichstellung mit Nichtbehinderten sich verändern kann? Deshalb braucht es diese 50 %-Stelle auf vier Jahre hinaus!

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung den Rat bittet, beide Anträge zu unterstützen. Sie spricht aber zuerst nur zu § 34^{bis} des Sozialhilfegesetzes. In 1. Lesung haben Sie beschlossen, dass die DI die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (BehiG) und das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen koordinieren soll. Diese Koordinationspflicht haben Sie aufgenommen. Nicht aufgenommen haben Sie die Koordination einer *kantonalen* Behindertenpolitik. Jetzt stellt Eugen Meienberg den Antrag, neben dieser Koordinationspflicht für das BehiG und IFEG auch noch die Information als Aufgabe aufzunehmen. Die Votantin kann sich nicht vorstellen, wenn Sie jetzt diesem Antrag nicht entsprechen, dass jemand hier im Saal wirklich sagen kann, dass der Kanton bei der Umsetzung dieser beiden Bundesgesetze

keine Informationsaufgaben haben soll. Was würde das bedeuten? Die Mitarbeitenden erhalten Briefe und Telefonate, wir müssen dem Gewerbe, den Menschen mit Behinderung, den Angehörigen, den Institutionen sagen: Wir haben keine Informationspflicht, das ist explizit im Parlament besprochen worden. Tut uns leid! Das kann es doch einfach nicht sein! Die Regierung hat in ihrer Strategie die Pflege der pragmatischen und kurzen Wege zwischen Bevölkerung, Verwaltung und Wirtschaft aufgeführt. Wir sind doch alle stolz auf die unbürokratische Verwaltung. Wir sind bekannt dafür. Soll nun im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung diese Informationsaufgabe nicht gelten. Die Regierung bittet den Rat, den Antrag Meienberg zu § 34^{bis} zu unterstützen. Dies auch Sinn der Vernehmlassung, der Gemeinden und Behindertenorganisationen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass beide Änderungsanträge zwar in einem Zusammenhang zueinander stehen. Dieser ist jedoch nicht so eng, dass über sie zwingend zusammen als Paket in einer einzigen Abstimmung abgestimmt werden muss. Sie kommen somit separat zur Abstimmung! Der Vorsitzende zitiert § 62 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats: «Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.» Die separate Abstimmung ist verfahrensrechtlich nötig, weil bei diesen beiden Anträgen theoretisch vier Abstimmungsvarianten möglich sind: ja-ja, nein-nein, ja-nein und nein-ja.

- Der Antrag Meienberg zu § 34^{bis} des Sozialhilfegesetzes wird mit 46:24 Stimmen abgelehnt.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Die Regierung bittet Sie, den zweiten Antrag von Eugen Meienberg zu unterstützen und eine halbe Stelle zu bewilligen. Sie hat es bei ihrem vorigen Votum gesagt: Sie haben dem Kanton eine neue Aufgabe zugeteilt, die Koordinationspflicht für das BehiG und das IFEG. Damals hat die Regierung eine 100 %-Stelle beantragt, weil ja auch noch die Koordinationspflicht der kantonalen Aufgaben vorgesehen war. Dies ist weggefallen. Wir haben Verständnis, dass es deshalb zu einer Ablehnung der 100 %-Stelle kam. Es ist aber durchaus angebracht, für die neuen Aufgaben eine halbe Stelle zu bewilligen. Die Regierung geht auch so vor, wenn Aufgaben wegfallen, wie z.B. bei der amtlichen Vermessung, dass Stellen abgebaut werden. Es ist für die Regierung klar: Fallen Aufgaben weg, wird abgebaut; aber genauso klar ist es auch, dass wenn neue Aufgaben dazu kommen, diese Stellen bewilligt werden sollten. Besten Dank für Ihre Unterstützung!

- Der Antrag Meienberg betreffend Personalstellen wird mit 45:26 Stimmen abgelehnt.
- Der Rat stimmt dem SEG in der *Schlussabstimmung* mit 62:4 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, die folgenden beiden parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Aufgabenteilung im Bereich Heime vom 4. Juli 1996 (Vorlage Nr. 383 – 8985);

- erheblich erklärte Motion von Joachim Eder betreffend Ausrichtung kantonaler Beiträge an Organisationen der privaten Alters- und Behindertenhilfe nach dem Wegfall der Bundessubventionen vom 14. Mai 1998 (Vorlage Nr. 564.2 – 10029).

→ Der Rat ist einverstanden.

1096 Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung und Ausbau Sinserstrasse, einschliesslich beidseitiger Rad- und Fusswege, Abschnitt Hammergut bis Obermühlestrasse, Gemeinde Cham

Traktandum 6 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 1. Juli 2010 (Ziff. 1071) ist in der Vorlage Nr. 1902.5 – 13480 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 55:16 Stimmen zu.

1097 Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2009

Traktandum 7 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 24. Juni 2010 (Ziff. 1065) ist in der Vorlage Nr. 1937.4 – 13477 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 55:11 Stimmen zu.

1098 Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2009

Traktandum 8 – Es liegen vor: Gedruckter Rechenschaftsbericht sowie Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1958.1 – 13486).

Andreas **Huwyl**er hält fest, dass die JPK dieses Jahr wiederum in zwei Delegationen sämtliche Gerichtsinstanzen visitiert und das Augenmerk noch verstärkt auf die Verfahrensdauern und Pendenzenlasten gelegt hat. Anschliessend hat sie anlässlich der Kommissionssitzung vom 30. Juni 2010 in Anwesenheit von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz den Rechenschaftsbericht beraten.

Sie haben einen ausführlichen Bericht über die Feststellungen der JPK erhalten. Dieser Kommissionsbericht wurde während den Sommerferien erstellt und enthält – wohl wegen der heissen Tessinersonne – einige Aussagen, die nicht ganz klar oder nicht ganz richtig sind und deren Präzisierung das Obergericht wünscht. Der JPK-Präsident entschuldigt sich für diese Unschärfen und kommt dem obergerichtlichen Wunsch gerne nach, einige Präzisierungen zu Händen des Protokolls anzubringen. Auf S. 2, Mitte, erwähnt der Bericht, dass sich die von der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr erarbeiteten Weisungen an die Vorgaben der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnenkonferenz (KKJPD) anlehnten. Richtigerweise müsste es heissen, dass die Strafmassnahmeempfehlungen sich inhaltlich an die Vorgaben der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden anlehnen.

Auf S. 3, unten, wird festgehalten, dass im Berichtsjahr insgesamt drei Beschwerden gegen die Staatsanwaltschaft erhoben worden sind. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen drei Beschwerden um Rechtsverzögerungs- respektive Verweigerungsbeschwerden gehandelt hat.

Bei den Bemerkungen zum Strafgericht, auf S. 4, 2. Absatz, des Berichtes, gilt es richtigzustellen, dass das Strafgericht selbstverständlich Verfahren, in denen eine Verjährung droht, immer vorzieht. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die in Abs. 3 erwähnte krasse Verzögerung im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eingetreten ist.

In den Feststellungen zum Kantonsgericht wird im Bericht eine massive Zunahme der Bevölkerung und der domizilierten Gesellschaften erwähnt. Die prozentuale Zunahme bezieht sich auf das Vergleichsjahr 2001. Ferner ist zu korrigieren, dass jeder kantonsgerichtlichen Abteilung nicht 100 % sondern 300 % Gerichtsschreiberpensum zur Verfügung steht.

Schliesslich hat sich beim Obergericht nicht die Anzahl Beschwerden, sondern die Anzahl von Gutheissungen von Beschwerden fast verdoppelt.

Bitte nehmen Sie diese Korrekturen zur Kenntnis zu nehmen und nochmals Entschuldigung für die Unzulänglichkeiten im Bericht.

Nachdem die Feststellungen der JPK zu den einzelnen Instanzen im Bericht ausführlich dargelegt worden sind, möchte der Votant sich an dieser Stelle nicht wiederholen und verweist auf die schriftlichen Ausführungen. Die wesentlichste Feststellung der JPK war, dass die Zuger Justiz in allen Instanzen gut funktioniert und der grösste Teil der Verfahren innert angemessener Frist erledigt wird. Insgesamt konnte in praktisch allen Instanzen eine Verkürzung der Verfahrensdauern festgestellt werden.

Wenn es zu Bearbeitungslücken kommt, können diese meist durch objektive Hindernisse (wie ausländische Rechtshilfeverfahren, Sistierungsgesuche der Parteien oder ähnliches) erklärt werden.

Ganz vereinzelt sind aber auch in der Berichtsperiode Fälle zu lange liegen geblieben, ohne dass hierfür eine Erklärung vorhanden wäre. Die JPK hat sich noch vermehrt auf diese Problematik konzentriert und konnte sich davon überzeugen, dass die Kontrollmittel innerhalb der Justiz noch einmal verbessert und Massnahmen ergriffen worden sind, um inskünftig wenn möglich auch diese wenigen Fälle zu vermeiden.

Die Belastung des Personals ist in allen Instanzen hoch bis teilweise angespannt. Trotzdem kann derzeit die Fallerledigung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ als gut bezeichnet werden.

Nachdem in den letzten Jahren die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) beträchtliche personelle Ressourcen gebunden hatten, sind alle Instanzen derzeit mit der Einführung der neuen eidgenössischen Prozessordnungen beschäftigt. Der damit verbundene Aufwand ist beträchtlich und wird auch im laufenden – und wohl auch im kommenden – Jahr viele Arbeitsstunden absorbieren, die eigentlich der Fallbearbeitung dienen sollten. Es bleibt zu hoffen, dass nach Abschluss der Einführungsarbeiten für die Prozessordnungen für ein paar Jahre mit keinen neuen Systemumstellungen zu rechnen ist.

Die JPK beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2009 zu genehmigen und allen Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeitenden der Zuger Zivil- und Strafjustiz den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Die CVP-Fraktion stimmt ebenfalls einstimmig für die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und schliesst sich einstimmig dem Dank an die Richterinnen und Richter und alle Mitarbeitenden der Zuger Justiz an.

Eric **Frischknecht** hält fest, dass die AGF keinen Gegenantrag zum Antrag der JPK stellt und schliesst sich natürlich auch dem Dank der JPK an, welcher an alle Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege für die geleistete Arbeit geht. Wir möchten aber die grosse Bedeutung der Verfahrensdauer für die Beurteilung der Qualität der Arbeit im Bereich der Strafrechtspflege betonen. Deshalb begrüsst es die AGF sehr, dass die JPK in besonderem Masse ein Augenmerk auf die Pendenzen und die Verfahrensdauer bei ihren diesjährigen Visitationen gerichtet hat. Zudem ist die AGF erfreut, dass die Instanzen selber dieser Frage vermehrt Gewicht beimessen und entsprechende Kontrollsysteme eingeführt haben oder am Einführen sind. Dies ist auch nötig, denn es hat sich gezeigt, dass in Einzelfällen das sogenannte Beschleunigungsgebot nicht eingehalten wurde. Es sind zwar Einzelfälle, aber je nach Situation sind sie schwerwiegend und sehr belastend für die Betroffenen oder schädlich für die Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit. Die AGF bittet darum, in Zukunft diesem Anliegen weiterhin eine sehr grosse Priorität zu schenken.

Die AGF möchte in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung einer genügend starken Personaldotierung betonen. Wenn über längere Zeit ein grosser Arbeitsdruck herrscht, ist die Gefahr grösser, dass das eine oder andere Verfahren unter Eis gerät. Es gibt viele Gründe für eine allzu grosse Belastung: die wachsende Bevölkerung, die wachsende Anzahl an Betrieben, die wachsende internationale Verflechtung der Wirtschaft. Aber auch die nötigen Reorganisationen, die Einführung neuer Auflagen durch den Bund usw. können Arbeitskapazitäten binden. Glücklicherweise haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte auch Massnahmen diverser Art ergriffen, um der wachsenden Belastung Rechnung zu tragen. Die genaue Beobachtung der Arbeitbelastung und das Beantragen von Lösungen inklusive wenn nötig die Erhöhung der Personalstellen sind daher aus Sicht der AGF auch in Zukunft eine wichtige Verantwortung aller involvierten Instanzen.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass sich die FDP-Fraktion natürlich auch freut über das sehr gute Funktionieren der Zuger Justiz und sie dankt dem Obergericht unter der Leitung der Obergerichtspräsidentin für die gute Arbeit. Speziell nahmen wir gerne zur Kenntnis, dass die Pendenzen an vielen Stellen abgebaut werden konnten und auch die Verfahrensdauer verkürzt wurde. Diese zwei Punkte sind auch aus Sicht der FDP-Fraktion sehr wesentlich.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** möchte sich zur angesprochenen Verfahrensdauer äussern. Das ist uns natürlich seit Jahren ein Anliegen. Wir haben auch immer in unseren Zielen formuliert, dass wir dem Beachtung schenken und die Verfahrensdauern kürzer werden. Der Oberstaatsanwalt hat gerade dieses Jahr ein Pendenzen-Abbaukonzept erstellt. Es begann bereits letztes Jahr. Wir haben jetzt die Wirtschaftsabteilung ausbauen können um eine Wirtschafts-Staatsanwältin. Aber es ist gar nicht so einfach, gute Leute zu finden. Das Pendenzen-Abbaukonzept bei der ersten Abteilung ist wieder über den Haufen geworfen worden, weil wir leider Gottes dieses Jahr gerade drei schwerere Krankheitsfälle zu beklagen haben. Für dieses Jahr muss die Obergerichtspräsidentin im Voraus schon sagen, dass wir

wahrscheinlich diese Pendenzen nicht bereits so abbauen können, wie wir das beabsichtigt haben.

An dieser Stelle möchte Iris Studer auch noch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls öffentlich Dank aussprechen für die geleistete Arbeit.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat genehmigt den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2009 und spricht den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Zuger Zivil- und Strafjustiz den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.

- 1099** – **Petition von A.F.T vom 18. Dezember 2009 betreffend Aufhebung der kantonalen Prozessordnungen**
– **Aufsichtsbeschwerde der C. AG vom 15. Februar 2010 betreffend Konkursverfahren (Betreibungs-Nr. ...) gegen die C. AG**

Traktandum 9 – Es liegt vor: Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1952.1/1953.1 – 13466).

Petition von A.F.T.

Andreas **Huwyl** verweist auf den Bericht.

- Der Rat beschliesst auf Antrag der Justizprüfungskommission, nicht auf die Petition einzutreten.

Aufsichtsbeschwerde der C. AG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat beschliesst auf Antrag der Justizprüfungskommission, nicht auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten.

- 1100** **Änderung des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2004-2011**

Traktandum 10 – Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1901.1/.2 – 13321/22), der Kommission für Tiefbauten (Nr. 1901.3 – 13458) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1901.4 – 13459).

Daniel **Burch** verweist auf den Bericht und Antrag der Kommission. Diesem entnehmen Sie, was wir alles diskutiert haben. Der Kommissionspräsident fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

Welche Funktion hat das Strassenbauprogramm? Hier wird der Kreditrahmen für Projekte zum Ausbau von Kantonsstrassen, inklusive lokale Korrekturen, Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz, Kunstbautenerneuerungen, allgemeine Projektierungen und generelle Planungen von Neubauprojekten sowie Anlagen für regionale Buslinien und Radstrecken festgelegt. Projekte, die im Strassenbauprogramm enthalten sind, können mit einem einfachen Kantonsratsbeschluss bewilligt werden. Die Kredite für die Erstellung von neuen Kantonsstrassen werden in separaten Vorlagen beantragt und sind referendumsfähig.

Das Strassenbauprogramm ist zudem Führungs- und Planungsinstrument für die Regierung und die Verwaltung. Im Sinne einer rollenden Planung ist es angebracht, bei wesentlichen Veränderungen Anpassungen vorzunehmen.

Wieso das Strassenbauprogramm ändern? Das aktuelle Strassenbauprogramm wurde im Jahre 2003 erstellt und umfasst die Periode 2004-2011. Es enthält verschiedenen Ausbauprojekte und Massnahmen. In der Zwischenzeit wurden Projekte weiter bearbeitet und bezüglich Kosten konnten genauere Schätzungen gemacht werden. Ebenfalls haben sich in der Zwischenzeit Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben geändert. So ist unter anderem der Kanton nicht mehr zuständig für die Nationalstrassen.

Damit die anstehenden Projekte weiterbearbeitet werden können, soll das geltende Strassenbauprogramm total um 96 Mio. Franken aufgestockt und um drei Jahre verlängert werden. Wesentlich sind die Aufstockungen im Bereich «Kantonsstrassen» (+93 Mio. Fr.) und «Anlagen für die Regionalen Buslinien und Radstrecken» (+23 Mio. Fr.). Eingespart werden 26 Mio. Franken bei den Nationalstrassen.

Die Erhöhung im Bereich Kantonsstrassen wird hauptsächlich durch die Erneuerungsprojekte «Lättich-Baarburgrank», «Sihlbrugg-Edibach» und «Lorzentobelbrücke-Schmittli» verursacht. Diese Projekte waren im Strassenbauprogramm 2004-2011 bereits enthalten, deren Kosten und der zeitliche Verlauf sind jedoch kaum abschätzbar.

Die drei Grosssanierungsprojekte dienen vornehmlich den Berggemeinden. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Bergregion wünschen, dass diese Projekte endlich in Angriff genommen werden. Diese Strassenabschnitte sollen saniert und der Sicherheitsstandard verbessert werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Sanierungsvorhaben nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfen.

Es ist richtig, dass alle aufgeführten Strassenbauprojekte in diesem Programm abgewickelt werden. Um das zu ermöglichen, muss das Strassenbauprogramm zeitlich erstreckt und aufgestockt werden.

Was passiert wenn wir es nicht tun? Es ginge die Transparenz über die einzelnen Projekte verloren. Die Kosten würden in verschiedenen Strassenbauprogrammen budgetiert bzw. bewilligt. Konkret würde das bedeuten, dass ein Teil der Kosten zu Lasten des bestehenden Strassenbauprogramms und ein weiterer Teil der Kosten zu Lasten eines allfällig neuen Programms zu genehmigen wären.

Würde die Geltungsdauer des gültigen Strassenbauprogramms nicht bis 2014 erstreckt, wäre eine Aufstockung des Rahmenkredits für Kantonsstrassen unumgänglich. Bis Ende 2011 stehen nämlich bei den Kantonsstrassen für Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz und Kunstbautenerneuerung noch Ausgaben in der Höhe von 40 Mio. Franken an. Dafür reicht der Restbetrag des Rahmenkredits «Kantonsstrassen» nicht mehr aus. Würde der Rat die Aufstockung des Rahmenkredits «Kantonsstrassen» verweigern, müssten bereits weit fortgeschrittene Planungen, zumindest vorerst, eingestellt und nötige Sanierungen zurückgestellt werden. Dies zum Nachteil der Bevölkerung und der Verkehrssicherheit!

Wie weiter nach 2014? Auch nach 2014 wird es weiterhin Sanierungs- und Ausbaubedarf bestehender Kantonsstrassen geben, möglicherweise in einem geringeren Umfang. Solche Projekte werden weiterhin über den Rahmenkredit des Strassenbauprogramms abgewickelt. Neubauprojekte wie der Stadttunnel oder die Umfahrung Unterägeri werden auch künftig separat behandelt.

Der Regierungsrat wird im Jahre 2014 dem Kantonsrat ein neues Strassenbauprogramm beantragen, das ab 2015 wiederum für mehrere Jahre gültig sein wird.

Im Namen der Kommission beantragt Daniel Burch, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die FDP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Eintreten und Zustimmung.

Gregor **Kupper** hält fest, dass diese Vorlage in der Stawiko keine Begeisterungstürme, sondern eher ein grösseres Unbehagen ausgelöst hat. Die Baudirektion hat geplant, es aber verpasst, bis ans Ende zu denken. Nämlich daran, dass diese Planerei auch bei Umsetzung und Realisierung der Projekte entsprechende Kosten auslöst. Nun muss sie uns plötzlich eine Vorlage unterbreiten mit einer markanten Aufstockung des Rahmenkredits – der Präsident der vorberatenden Kommission hat die Zahlen genannt – und einer zeitlichen Verlängerung bis ins Jahr 2014. Die Stawiko hätte es viel lieber gesehen, wenn das bestehende Programm abgeschlossen und abgerechnet worden und für die kommende Periode eine neue Vorlage unterbreitet worden wäre. Damit wäre die Transparenz sichergestellt gewesen. Die heutige Vorlage lässt einen umfassenden Überblick und eine Beurteilung schon fast nicht mehr zu.

Der Baudirektor hat uns informiert, dass er nun im heutigen Zeitpunkt auf die Zustimmung zu dieser Vorlage angewiesen ist, wenn nicht Projekte eingestellt werden sollen oder zumindest grosse Verzögerungen erfahren. Daniel Burch hat erwähnt, um welche Projekte es hier vor allem geht. Immerhin halten wir auch fest, dass in der regierungsrätlichen Vorlage eine Beilage beigefügt ist, die uns einen detaillierten und umfassenden Überblick gibt über die einzelnen Projekte, die zu Lasten des alten Strassenbauprogramms abgewickelt wurden, in Bearbeitung sind oder noch abgewickelt werden sollen. Diese Beilage dient schon fast als Handbuch. Wir werden da genau verfolgen können, wofür bis Ende 2014 diese Rahmenkredite verwendet werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Papier auch die Regierung ständig nachführt und schaut, dass diese ganze Geschichte nicht nochmals aus dem Ruder läuft.

Immerhin gilt es auch festzuhalten, dass Projekte, die den Kreditbetrag von 1,5 Mio. Franken überschreiten, hier im Rat detailliert zur Beratung kommen. So haben wir doch Einfluss darauf, dass nicht irgendwo grössere Projekte zulasten eines Rahmenprogramms abgewickelt werden können.

Die Stawiko beantragt mit 4:2 Stimmen eher knurrend, dieser Vorlage zuzustimmen. Im Hinblick auf die Verlängerung des Strassenbauprogramms ab dem Jahr 2015 beziehungsweise auf die Erstellung eines neuen Programms fordern wir die Regierung auf, zu klären, ob dieser Rahmenkredit überhaupt noch das richtige Instrument ist. Es handelt sich ja hier doch eher um eine regierungsrätliche Strassenbaustrategie als um ein Programm. Da wird geschoben, es werden Projekte nicht realisiert, dafür andere usw. Das ist zwar alles richtig, aber es zeigt, dass es kein eigentliches Programm ist. Gleichzeitig bitten wir die Regierung, die Vorlage für die Jahre ab 2015 so frühzeitig in Angriff zu nehmen, dass der Rat nicht wieder unter Zugzwang irgendwelche Entscheidungen fällen muss.

Abschliessend verweist Gregor Kupper auf die Beilage zum Stawiko-Bericht. Diese Tabellen über die Spezialfinanzierung Strassenbau sind für uns in der Stawiko sehr

wichtig. Damit können wir verfolgen, wie sich die Entwicklung in diesem Bereich ergibt, und wir können da feststellen, dass eigentlich diese Spezialfinanzierung ausreicht, um auch die ganzen Projekte der ersten Priorität zu realisieren. Insofern können wir beruhigt sein, dass nicht plötzlich zulasten der allgemeinen Staatsfinanzen irgendwelche Mittel zusätzlich für den Strassenbau bereitgestellt werden müssen.

Markus **Jans** weist darauf hin, dass das Strassenbauprogramm für den Kantonsrat ein Führungs- und Planungsinstrument ist. Auch wenn es der SP-Fraktion nicht immer passt, anerkennen wir das unglaubliche Tempo beim Strassenneubau und bei Strassensanierungsprojekten. Mit dem Strassenbauprogramm 2004-2011 wurden Gelder bereitgestellt, die aufgrund des schnellen Tempos beim Strassenbau schneller aufgebraucht wurden als geplant. Trotz diesem sich schon länger abzeichnenden Finanzierungsfehlbetrag wurde von der Baudirektion im gleichen Tempo und ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation weiter geplant und es wurden Projekte angestossen. Das akzeptiert die SP-Fraktion nicht.

Die Baudirektion hat es verpasst, dem Kantonsrat rechtzeitig eine neue Vorlage für das Strassenbauprogramm vorzulegen. Selbst die Stawiko moniert in ihrem Bericht, dass die Aufstockung des Rahmenkredits eine Zwischenlösung sei, die nicht vollständig zu befriedigen vermag. Das ist noch schön gesagt.

Für die neun Jahre des Strassenbauprogramms 2004-2011 hat der Kantonsrat insgesamt 152 Mio. Franken bereit gestellt. Das heisst pro Jahr ca. 17. Mio. Franken. Neu beantragt der Regierungsrat einen Kredit von 248 Mio. Die Mehrausgaben für die Jahre 2012-2014 betragen statte 96 Mio. Franken. In diesen drei Jahren will der Regierungsrat pro Jahr somit 32 Mio. Franken ausgeben. Das kommt fast einer Verdoppelung der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für den Strassenbau und für die Strassensanierungsprojekte gleich. Dabei ist diese Berechnung noch geschönt, sind wir doch für die Nationalstrassen nicht mehr zuständig. Wenn wir diese abziehen, kommen wir von 112 Mio. auf 234 Mio. Franken, also mehr als eine Verdoppelung.

Unklar dabei ist für die SP-Fraktion, was mit diesem Geld alles finanziert werden soll. Selbst der Baudirektor konnte dem Votanten auf seine Anfrage hin nicht erklären, wie sich das beantragte Geld auf das Strassenbauprogramm 2004-2011 einerseits und 2012-2014 andererseits verteilt. Die SP-Fraktion wäre nämlich durchaus bereit gewesen, den notwendigen Betrag für die angestossenen Projekte des Strassenbauprogramms 2004-2011 zusätzlich zu gewähren.

Die vielen Details in der Vorlage verunmöglichen einen Gesamtüberblick. Wir hätten erwartet, dass uns mit der Vorlage auch eine Aufstellung der bereits abgeschlossenen und in Planung befindlichen Projekte mit den entsprechenden Kosten präsentiert worden wäre. Ohne eine solche Zusammenstellung ist es tatsächlich schwierig herauszufinden, was die finanzielle Mehrbelastung ausmacht. Zudem kann auch nicht zwischen Gewünschtem und Notwendigen unterschieden werden. Will der Kantonsrat sein Führungsinstrument nicht aus der Hand geben, kann der Vorlage nicht zugestimmt werden. Zu viele Fragen bleiben für die SP-Fraktion unbeantwortet.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt die SP-Fraktion den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Berty **Zeiter** war ziemlich überrascht, im Stawiko-Bericht so klare Worte zu lesen und jetzt auch zu hören. Selbst die Zahlen gewohnte Stawiko spricht der Vorlage

zur Verlängerung der Rahmenkredite die Transparenz ab und wirft dem Regierungsrat vor, den richtigen Zeitpunkt verpasst zu haben, das alte Strassenbauprogramm sauber abzuschliessen und rechtzeitig ein neues ab 2012 zu präsentieren. In unserer Fraktion stellten sich dazu einige Fragen. Wir können uns nicht vorstellen, dass unserem Baudirektor ein Fehler unterlaufen ist. Und er denkt und handelt doch viel zu strukturiert, als dass er ohne Absicht eine Vorlage absegnen würde, die so ungeordnet daherkommt.

Die Arbeit in der Kommission hat uns auf diese Fragen keine Antwort gegeben. Da die Stawiko die gleichen Punkte nochmals aufgenommen hat, sind wir gespannt, ob wir heute mehr erfahren werden. Die AGF hält jedenfalls fest, dass der neu beantragte Rahmenkredit in Teilbereichen eine enorme Kostensteigerung darstellt. Wie uns bereits Markus Jans soeben vorgerechnet hat, ist dies eine unglaubliche Kostenexplosion im Strassenbau und -unterhalt, und damit wird die Baudirektion auch zur Direktion mit der grössten Kostensteigerung.

Ein weiterer Punkt stösst der AGF sauer auf: Da hat der Regierungsrat erst vor wenigen Monaten in einer grossen Show seine Ziele und Strategien dargelegt, mit der Ausrichtung, das einseitige und schädliche Wachstum im Kanton Zug zu verlangsamen. Stattdessen bringt die Baudirektion nun mit dieser Vorlage eine solche Beschleunigung aufs Tapet, dass die Versprechungen und Absichtserklärungen damit unglaubwürdig werden.

Wir beantragen deshalb auch Nichteintreten auf die Vorlage. Strassen verrotten nicht so schnell wie Kompost, das heisst die Zeit läuft uns nicht so schnell davon, wie die Baudirektion uns weismachen will. Wir haben genügend Zeit, auf dem ordentlichen Weg und ohne Notfallmassnahmen weiterzugehen. So kann das alte Strassenbauprogramm ordnungsgemäss abgeschlossen werden, und das neue kann übersichtlich und klar für einen nächsten und vergleichbaren Zeitraum beschlossen werden. – Falls der Rat Eintreten beschliesst, werden wir Rückweisung der Vorlage beantragen.

Beat **Zürcher** hält fest, dass die SVP-Fraktion wie Stawiko und vorberatende Kommission dem vorgelegten Strassenbauprogramm zustimmt, das bis ins Jahr 2014 verlängert werden soll; sie ist auch für die Aufstockung des Rahmenkredits. Sollte dieser Antrag des Regierungsrats bachab gehen, stehen Regierung und Kantonsrat in einem noch grösseren Dilemma, weil verschiedene Projekte, die am Laufen sind, plötzlich vor dem Nichts stehen oder gar nicht erst begonnen werden können.

Es macht keinen Sinn, dass der Votant die verschiedenen Punkte in der Vorlage des Regierungsrats, im Bericht der Kommission für Tiefbauten, im Stawiko-Bericht oder von den verschiedenen Vorrednern wiederholt. Er hofft, dass der Rat der Vorlage zustimmt, denn nützen tut sie schlussendlich allen; sei es der Sicherheit, dem ÖV, den Velofahrern oder dem Individualverkehr.

Andreas **Hausheer**: Wir wissen es alle, seit etwas mehr als drei Jahren weht in der Baudirektion ein etwas anderer Wind. Es ist gut, wenn es in Sachen Infrastruktur im Kanton Zug vorwärtsgeht. Dumm ist einfach, wenn ob dem angeschlagenen Tempo nicht mehr genügend ans Geld gedacht wird und dann die vom Kantonsrat gesprochenen Gelder plötzlich nicht mehr ausreichen und angefangene Projekte quasi nur noch durch die vorliegende notfallmässige Verlängerung des Strassenbauprogramms inklusive Notfall-Rahmenkrediterhöhung zeitlich gerettet werden können.

Und dies alles trotz einer (so hört man es jedenfalls immer wieder) verbesserten Ablauforganisation und trotz anscheinend vorhandener ausgefeilter Management-, Informations- und Kostenkontrollsysteme. Die CVP-Fraktion erwartet Besserung! Da wir die laufenden Projekte, die vor allem dem Berg zugute kommen, nicht gefährden wollen, treten wir auf die Vorlage ein. Ein weiteres Mal bleibt uns wegen der offensichtlich geschaffenen Sachzwänge keine andere Wahl. Offen bleiben muss, wie lange unsere Zähne das dauernde sachzwangbegründete zähneknirschende Ja-Sagen noch aushalten.

Baudirektor Heinz **Tännler** bedankt sich vorab für die grossmehrheitliche Unterstützung. Aber so schwarz malen müssen Sie jetzt auch nicht, wie Sie das teilweise gemacht haben!

Zuerst einige allgemeine Bemerkungen. Das Strassenbauprogramm 2004-2011 wurde etwa 2000, 2001 vorbereitet. Das liegt also zehn Jahre zurück. Seither haben sie die Verhältnisse verändert. Als Jurist hat man auch immer mit veränderten Verhältnissen zu tun. Das führt zu Vertragsanpassungen. Und hier bei einem solchen Strassenbauprogramm braucht es die Anpassung des Programms, wenn man veränderte Verhältnisse hat. Das hat nichts mit Unvermögen einer Direktion zu tun. Als man dieses Programm verabschiedete, kürzte man. Das hat der Baudirektor in den Protokollen genau nachgeschaut. Den Gesamtkredit hat man rigoros runtergekürzt, und zwar aus folgenden Überlegungen: mögliche Verzögerungen der Projekte, Notwendigkeit von Abklärungen, Abhängigkeit von anderen Strassenbauprojekten, Verzögerung von Projekten durch Rechtmittelverfahren, Kapazitätsfragen des Tiefbauamts. Aber all die Projekte – der Kommissionspräsident hat sie genannt, Schmittli, Nidfuren, Sihlbrugg nach Edlibach und Lättich-Baarburg – waren schon im alten Strassenbauprogramm drin. Und wenn man von Führungs- oder Lenkungsinstrument spricht, dann ist sich Heinz Tännler eigentlich keines Fehlers bewusst. Es ist vielleicht unschön. Aber Sie haben geführt, diese Projekte ins Programm hineingenommen, Sie lenken, Sie haben uns angewiesen zu planen (da gibt es auch lange Vorlaufzeiten) und Sie haben damals auch zusammen mit dem Regierungsrat die Kredite gekürzt. Das ist ein Faktum.

Und deshalb müssen wir heute nicht so tun, als wenn das nun ein Notfall wäre. Warum nicht? Der Votant ist nämlich auch wieder zu den Akten gegangen und hat den Bericht und Antrag des Regierungsrats und den KRB vom 8. April 1997 hervorgeholt. Wissen Sie, wie viel mal seit 1967 die Strassenbauprogramme wie jetzt verlängert worden sind? Achtmal hat man solche Fristerstreckungen gemacht. Die letzte 1997. Und jetzt wieder 2010. Es ist nichts Aussergewöhnliches, weil es eine rollende Planung ist. Wir können ja, wenn wir Ihnen das Strassenbauprogramm vorlegen auf acht oder zehn Jahre hinaus nicht auf den Punkt genau sagen, wie viel Geld wir brauchen. Die Abklärungen sind noch nicht so weit fortgeschritten, es ist eine rollende Planung. Und deshalb kommen wir jetzt mit diesem Fristerstreckungsgesuch. Und der Baudirektor bittet den Rat wirklich, diese Fristerstreckung zu gewähren, damit wir diese drei Projekte, die der Kommissionspräsident auch genannt hat und die eigentlich den Betrag ausmachen, realisieren können.

Ein weiterer Grund mag sein, dass wir Tempo machen im Tiefbauamt, beziehungsweise in der Baudirektion. Aber das ist sicher auch nicht falsch. Denn gerade bei diesen drei genannten Projekten ist es dringend nötig, dass wir sanieren können, weil auch die Verkehrssicherheit darunter leidet. Der Langsamverkehr wird bei diesen Sanierungen ja immer auch berücksichtigt. Es ist sicher richtig, dass wir hier an der Arbeit bleiben.

Planlos geplant, hat uns der Stawiko-Präsident vorgeworfen. Das möchte Heinz Tännler schon zurückweisen. Wir haben nicht planlos geplant, alle diese Projekte waren im Programm drin. Was er aufnimmt, ist die Frage der Stawiko, ob der Rahmenkredit noch die richtige Form ist. Die internen Diskussionen bei uns auf der Baudirektion laufen im Hinblick auf das neue Strassenbauprogramm. Wir werden darüber informieren, wie wir hier weiter vorgehen wollen.

Zu Markus Jans, man solle nur das Geld bereitstellen für die wirklich weit gediehenen und notwendigen Projekte. Der Baudirektor hat mit ihm telefoniert und ihn auch gefragt, was er unter weitgehend fortgeschrittener Planung verstehe. Da kann man alles verstehen, da können wir 80 Meinungen haben und noch die des Baudirektors. Deshalb hat er ihm gesagt: Ist es sinnvoll, Projekte, die jetzt schon in der Planung sind – einige sind weiter fortgeschritten, andere weniger weit – einfach abzuwürgen? Alle diese Projekte sind wichtig, Planungsstand hin oder her.

Zu Berty Zeiter, Transparenz und Ungeordnetheit. Heinz Tännler findet diese Vorlage transparent. Wir zeigen auf, wo wir weniger Geld beanspruchen müssen, NFA als Beispiel. Wir zeigen auf, wo wir mehr Geld beanspruchen müssen. Der Votant sieht hier keine Ungeordnetheit, keine Intransparenz, sonst möchte er dies punktuell gerne wissen. Die Beilage wurde vom Stawiko-Präsidenten angeführt. Da ist exakt handbuchmässig aufgeführt, was mit diesem Geld wann geschieht.

Und dann der Hinweis auf Strategie und Wachstum, Beschleunigung. Das hat doch mit diesem Strassenbauprogramm überhaupt nichts zu tun. Diese Sanierungen sind notwendig und müssen gemacht werden. Das steht doch überhaupt nicht im Widerspruch zur Strategie, weniger Wachstum, Balance zwischen Wachstum und natürlichen Ressourcen. Dieses Ziel nehmen wir sehr ernst. Wir haben in der Baudirektion schon angefangen zu arbeiten, man konnte es in der Zeitung lesen. Aber das hat mit dem Strassenbauprogramm nichts zu tun. Es ist nämlich gehüpft wie gesprungen, ob wir jetzt eine Fristerstreckung machen und das Geld sprechen, oder ob Heinz Tännler ein neues Strassenbauprogramm vorgelegt und das genau gleiche Geld auch verlangt hätte. Es kommt dazu, dass wir jetzt keine Schlussabrechnung machen können. Denn es ist eine rollende Planung und da könnte man zum jetzigen Zeitpunkt keine Schlussabrechnung vorlegen.

Bitte stimmen Sie dem Antrag des Regierungsrats zu, weil das nämlich wirklich mehr oder weniger Standard ist, denn wir haben schon achtmal Fristerstreckungen gemacht.

→ Der Rat beschliesst mit 54:17 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

Berty **Zeiter** stellt wie angekündigt den Rückweisungsantrag. Er lautet:

Der Regierungsrat soll in einer neuen Vorlage darlegen,

- a) wie hoch die einzelnen Rahmenkredite ausfallen, die bis 2011 zusätzlich benötigt werden,*
- b) wie die für die Zeitperiode von 2012-2014 beantragten Kredite sich zusammensetzen.*

Begründung: Wenn der Baudirektor jetzt sagt, es sei sehr wohl eine transparente Vorlage, erlaubt sich die Votantin doch, auch hier nochmals die Stawiko zu zitieren: «Der Stawiko fällt es schwer, hier noch den Überblick zu behalten und den Bezug zum seinerzeitigen Kantonsratsbeschluss von 2003 herzustellen.» Wir verlangen jetzt keine Schlussabrechnungen, sondern Zwischenstände, und das würde sehr wohl helfen, zu sehen, wie weit diese Projekte gediehen sind, oder wo noch Beträ-

ge fehlen, um die Projekte beenden zu können. Nehmen wir die Stawiko-Kritik ernst. Dann kann uns die Regierung auch Rechenschaft darüber ablegen, wie die Veränderungen innerhalb des alten Programms ausgefallen sind, damit wir eine Vergleichsmöglichkeit erhalten und die Kostenexplosion nicht nur ungefähr, sondern konkret nachvollziehen können. Markus Jans hat es auch angesprochen, dass er gerne nähere Zahlen erhalten hätte. Wenn wir uns die Stawiko-Kritik in Erinnerung rufen, müssen wir sagen: Diese Zahlen brauchen wir für ein sinnvolles Weitergehen.

Baudirektor Heinz **Tännler** bittet den Rat im Namen des Regierungsrats, diesen Rückweisungsantrag zurückzuweisen. Berty Zeiter verlangt nun, dass wir die einzelnen Rahmenkredite, die bis 2011 zusätzlich benötigt werden, und dann auch die zwischen 2012 und 2014 benötigten Kredite vorlegen. Einerseits muss nochmals betont werden, dass es eine rollende Planung ist. Es ist schwierig, diesem Antrag genau zu entsprechen. Das ist aber auch immanent in diesem Programm. Man hat dieses Strassenbauprogramm damals so beschlossen. Die Form werden wir für das nächste Programm überdenken, wie das die Stawiko angeregt hat. Aber jetzt verlangt hier Berty Zeiter im Prinzip nichts anderes, als die Spielregeln während des Spiels zu ändern. Das funktioniert nicht! Wir brauchen nun diese Zeit bis 2014. Dann können wir abschliessen und dann können wir auch die Diskussion führen, ob allenfalls das Strassenbauprogramm in einer anderen Form vorgelegt werden soll.

Auf der anderen Seite möchte der Baudirektor aber auch auf das so genannte Handbuch hinweisen, auf diese Projektliste. Hier haben wir aufgezeigt, was geplant ist, was effektiv auch anhand genommen wird, bis wann die Planung fertig gestellt sein soll, und wir haben auch eine Schätzung in Millionen Franken aufgeführt. Hier haben Sie also die entsprechenden Informationen und die geforderte Transparenz. Bitte lehnen Sie aus diesen Gründen den Antrag von Berty Zeiter ab!

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass gemäss § 43 der Geschäftsordnung bei einem Rückweisungsantrag ein Mehr von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder notwendig ist. Das Quorum berechnet sich nach der Präsenzliste. Anwesend sind gemäss Landschreiber 75 Mitglieder. *Das erforderliche Quorum beträgt somit 50 Stimmen.*

- Mit 18 Stimmen wird das erforderliche Quorum für die Rückweisung nicht erreicht.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1901.5 – 13524 enthalten.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.

